

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	15/4060	Ausländer- und Asylrecht	IM	13.	15/4097	Steuersachen	MFW
2.	15/3634	Justizwesen	JM	14.	15/4128	Justizvollzug	JM
3.	15/3994	Justizvollzug	JM	15.	15/4160	Justizvollzug	JM
4.	15/4021	Justizvollzug	JM	16.	15/4204	Beamtenversorgung	MFW
5.	15/4064	Staatsanwaltschaften	JM	17.	15/3946	Bausachen	MVI
6.	15/4131	Justizvollzug	JM	18.	15/4001	Ausländer- und Asylrecht	IM
7.	15/4209	Ausländer- und Asylrecht	IM	19.	15/4058	Ausländer- und Asylrecht	IM
8.	15/3992	Besoldung/Beihilfe	IM	20.	15/4054	Öffentlicher Dienst	MFW
9.	15/4020	Tierschutzrecht	MLR	21.	15/3944	Justizvollzug	JM
10.	15/3220	Bausachen	MVI	22.	15/3856	Tierschutz	MLR
11.	15/3821	Wohngeld	MFW	23.	15/3980	Besoldung/Tarifrecht	MFW
12.	15/4080	Ausländer- und Asylrecht	IM				

1. Petition 15/4060 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung mit seiner deutschen Ehefrau.

Sachverhalt:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 40 Jahre alten kosovarischen Staatsangehörigen, der sich in seinem Heimatland aufhält. Am 10. Juli 2013 hat der Petent im Bundesgebiet eine 65 Jahre alte deutsche Staatsangehörige, die Petitionsverfasserin, geheiratet.

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsamtes Köln vom 4. November 2013 wurde der Ausländerbehörde im Rahmen der Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde nach § 31 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) der Antrag des Petenten auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung zu seiner Ehefrau übersandt. Nachdem für die Botschaft ein Scheineheverdacht bestand, weil sich die Ehegatten nie im Kosovo gesehen haben und die Ehefrau 25 Jahre älter ist, wurde eine zeitgleiche Befragung des Petenten und seiner Ehefrau angeregt. Der Petent hat vier Kinder aus einer traditionellen kosovarischen Ehe.

Von der Ausländerbehörde wurde für den 21. Januar 2014 ein Termin zur zeitgleichen Ehegattenbefragung festgelegt. Vor Beginn der Befragung wurde die Ehefrau des Petenten dahingehend belehrt, dass die Beantwortung der Fragen freiwillig sei und zur Klärung offener Fragen im Verfahren der Erteilung des Visums für den Petenten dienen solle. Ebenso wurde die Ehefrau des Petenten über die strafrechtlichen Folgen falscher Angaben gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hingewiesen.

Der von der Ehefrau im Rahmen der Befragung ausgefüllte Fragebogen wurde an die zuständige Auslandsvertretung in Pristina übersandt. Die Ausländerbehörde führte dazu aus, dass der Eindruck entstanden sei, die Ehefrau wisse sehr wenig über den Petenten. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Pristina übermittelte selbigen Tages den Fragebogen des Petenten an die zuständige Ausländerbehörde. Es wurde mitgeteilt, dass die Hinzuziehung eines Dolmetschers angezeigt gewesen sei, da die Deutschkenntnisse des Petenten nicht über das A 1 Niveau GER hinausgingen. Auch hier sei der erste Eindruck gewesen, dass auffällig viele Unregelmäßigkeiten bestünden. Der Petent habe viele Fragen nur sehr vage beantwortet, sodass ein gezieltes Nachhaken von Seiten der Botschaft immer wieder notwendig gewesen sei.

Der Petent habe weder plausibel erklären können, auf welchem Wege er einen slowenischen Aufenthaltstitel erworben habe, noch wann und wie lange er sich in der Vergangenheit in Deutschland aufgehalten habe. Der Petent habe sich immer wieder in Widersprüche verstrickt. Es könne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Petent sich zeitweise illegal in Deutschland aufgehalten habe. Zentrale Punkte der Beziehung wie das Kennenlernen und der Entschluss zur Eheschließung konnten allerdings nicht ausführlich be-

schrieben werden. Es war nicht möglich, eine gemeinsame Zukunftsplanung zu erläutern. Obwohl der Petent angegeben habe, längere Zeit mit seiner Ehefrau zusammengelebt zu haben, kannte er weder den Arbeitgeber noch ihre Arbeitszeiten.

Insgesamt konnten die Zweifel an der Schutzwürdigkeit der vorliegenden Ehe nicht ausgeräumt werden.

Die Auslandsvertretung teilte nach dem Abgleich der Fragebögen mit, dass weiterhin der Eindruck bestünde, dass es sich um keine schützenswerte Ehe handle. Die gegenseitigen Kenntnisse seien sehr lückenhaft und zentrale Punkte der Beziehung wurden sehr unterschiedlich wiedergegeben. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland tendiere eindeutig zu einer Ablehnung des Visumsantrags. Zusätzlich wurde mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass der Petent mehrmals betonte, dass seine Eltern im Kosovo leben und auch die Betreuung seiner Kinder übernehmen würden, sobald er nach Deutschland ziehe. Die Petitionsverfasserin dagegen sprach davon, dass die Eltern in Deutschland leben würden.

Anlässlich der Ehegattenbefragung entstand bei der zuständigen Ausländerbehörde der Eindruck, die Ehefrau wisse sehr wenig über den Petenten, bei vielen Fragen habe sie mit „weiß ich nicht“ antworten müssen. Ansonsten sei die Ehefrau kooperativ gewesen und habe bereitwillig Auskunft über ihre persönlichen Dinge gegeben. Eine Zustimmung gemäß § 31 AufenthV zur Erteilung eines Visums konnte aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nicht erteilt werden.

Da der zuständigen Auslandsvertretung hinreichende Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die dem Nachzugsbegehren zugrunde liegende Ehe nur geschlossen wurde, um zu einem ansonsten verwehrten Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu gelangen, wurde am 30. Januar 2014 der Antrag auf Erteilung eines Visums durch die Deutsche Botschaft in Pristina abgelehnt. Die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 6 GG sei nicht zu erwarten. Die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung seien nicht erfüllt.

Bei Telefonaten und mit Schreiben wurde die Ehefrau des Petenten darauf hingewiesen, dass nur der Petent bei der Deutschen Botschaft in Pristina gegen die Entscheidung Widerspruch (Remonstration) einlegen könne, da dieser Antragsteller sei. Eine Bevollmächtigung der Ehefrau lag nach Aktenlage zudem nicht vor.

Der Petent legte am 4. Februar 2014 Widerspruch gegen die Entscheidung der Deutschen Botschaft in Pristina ein. Durch eine Fristsetzung bis zum 20. März 2014 seitens der zuständigen Auslandsvertretung wurde der Petent aufgefordert, selbst und nicht durch die Ehefrau oder Bekannte Nachweise einer schützenswerten Ehe vorzulegen.

Am 19. Mai 2014 teilte die Deutsche Botschaft in Pristina aufgrund einer am selben Tag ergangenen Anfrage der Ausländerbehörde mit, derzeit werde ein negativer Remonstrationsbescheid erarbeitet, was sich durch immer neue Schreiben der Ehefrau des Petenten

jedoch verzögere. Dem Petenten wurde seitens der zuständigen Auslandsvertretung mehrfach erklärt, er müsse die Remonstration begründen und nicht lediglich die von seiner Ehefrau abgefassten Schriftsätze unterschreiben.

Bewertung:

Der Petent hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und muss den Aufenthaltstitel in Form eines Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Pristina beantragen. Für Pass- und Visaanlässen im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig, deren Rechtsträger die Bundesrepublik Deutschland ist.

Die deutsche Auslandsvertretung, eine Bundesbehörde, entscheidet über den Antrag in eigener Zuständigkeit; die Ausländerbehörde des Landes wird nur verwaltungsintern beteiligt. Die Auslandsvertretung kann den Visumsantrag auch ohne Mitwirkung der inländischen Ausländerbehörde oder trotz deren Zustimmung ablehnen. Rechtsbehelfe gegen eine Versagung des Visums sind gegen den Bund zu richten. Derzeit ist noch ein Remonstrationsverfahren anhängig, welches nach Aktenlage noch nicht entschieden wurde.

Insoweit ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen, da die Entscheidung über die Ausstellung eines Visums nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden des Landes fällt.

Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Erteilung des von dem Petenten begehrten Visums zur Familienzusammenführung bedarf zwingend der vorherigen verwaltungsinternen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde sieht sich aufgrund der Gesamtumstände des Falles gehindert, die nach den Maßgaben der Aufenthaltsverordnung erforderliche Zustimmung zur Erteilung des Visums zum Familiennachzug an den Petenten zu erteilen.

Mit dem Zustimmungsverfahren wird eine umfassende Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts im Inland sichergestellt. Die Zustimmung zur Visumerteilung ist eine verwaltungsinterne, selbstständig nicht einklagbare oder anfechtbare Handlung. Eine Beteiligung der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich, wenn die Auslandsvertretung bereits festgestellt hat, dass aufgrund des dort vorgetragenen Sachverhalts die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums nicht gegeben sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Zustimmung wurde von der Ausländerbehörde nicht erteilt, weil die materiellen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Es kann auch kein Aufenthaltstitel nach den §§ 27 ff. AufenthG erteilt werden, da die Voraussetzungen hierfür offensichtlich nicht erfüllt werden. Ein Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn feststeht, dass die Ehe

ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der sich aus Art. 6 GG oder Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) v. 4. November 1950 ergebenden Rechte des Petenten liegen erkennbar nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 15/3634 betr. Dienstaufsicht über Gerichtsvollzieher u. a.

Die Petenten wenden sich gegen die Vorgehensweise des Amts- und Landgerichts sowie des Obergerichtsvollziehers im Rahmen eines gegen sie durchgeführten Zwangsversteigerungs- und Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Ausweislich der eingeholten Stellungnahmen wurde gegen die Petenten die Zwangsversteigerung ihres Grundstücks mit Wohngebäude betrieben. Antragsteller war die im Petitionsschreiben benannte Bank wegen den im Grundbuch eingetragenen Grundschulden. In dem Zwangsversteigerungsverfahren forderte das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – am 1. Juni 2012 einen Kostenvorschuss von 5.000,00 € an. Dieser wurde seitens der betreibenden Gläubigerin am 15. Juni 2012 einbezahlt. Die hälftigen Miteigentumsanteile der Petenten an dem Grundbesitz wurden im Versteigerungstermin zwangsversteigert und am 20. September 2012 der Ersteherin zugeschlagen. Im Verteilungstermin am 6. November 2012 erstellte das Gericht den Teilungsplan. Aus dem Versteigerungserlös waren die Kosten des Verfahrens vorweg zu entnehmen. Der Überschuss wurde auf die Rechte, welche durch Zahlung zu decken sind, verteilt.

Der geleistete Kostenvorschussbetrag blieb unabsichtlich bei der Aufstellung des Teilungsplans unberücksichtigt. Ursache war ein Anwenderfehler in der Fachanwendung des EDV-Programms forum-STAR-VSMM. Die Eingabe der Vorschusszahlung und das Anhängen des Vorschussbetrages in forum-STAR unterblieb versehentlich. Dadurch wurden der Bank im Teilungsplan 5.000,00 € zu wenig zugeteilt sowie in der Folge ein zu geringer Betrag ausbezahlt (Auszahlungsanordnung vom 6. November 2012). Demgegenüber waren die Kosten des Verfahrens um den nicht in Abzug gebrachten Vorschuss zu hoch berechnet. Wegen des genannten Fehlers hat sich die Gläubigerin nicht mit dem Vollstreckungsgericht in Verbindung gesetzt.

Die Petenten haben hiergegen am 25. November 2012, eingegangen bei Gericht am 26. November

2012, sofortige Beschwerde eingelegt. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beinhaltete der Beschluss des Vollstreckungsgerichts vom 6. November 2012 eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung. Soweit sich das Rechtsmittel auf die Nichtberücksichtigung des Kostenvorschussbetrages von 5.000,00 € bezog, erfolgte seitens der Rechtspflegerin des Vollstreckungsgerichts am 28. November 2012 eine Abhilfeentscheidung. Der Teilungsplan wurde berichtigt und am selben Tag eine entsprechende Auszahlungsanordnung erstellt. Die Überweisung des zunächst unberücksichtigt gebliebenen Kostenvorschussbetrages in Höhe von 5.000,00 € an die Gläubigerin erfolgte durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg am 4. Dezember 2012. Durch die versehentliche Nichtberücksichtigung des geleisteten Kostenvorschusses ist den Petenten somit kein Nachteil entstanden.

Soweit in der sofortigen Beschwerde der Petenten materiell-rechtliche Einwände gegen die Höhe der Forderung der betreibenden Gläubigerin geltend gemacht wurden, erfolgte die Vorlage an das zur Entscheidung zuständige Landgericht.

Mit Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts vom 19. Februar 2013 wurde die sofortige Beschwerde der Petenten als unzulässig verworfen. Den Petenten wurden die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu 8/9 auferlegt und der Streitwert des Beschwerdeverfahrens auf 45.000,00 € festgesetzt. Die Entscheidung erging in richterlicher Unabhängigkeit. Auf der Grundlage dieser Kostenentscheidung stellte die Landesoberkasse Baden-Württemberg ordnungsgemäß die für das Beschwerdeverfahren angefallene Geschäftsgebühr von 427,00 € am 5. März 2013 den Petenten in Höhe von jeweils 189,78 € (je 8/18 aus 427,00 €) in Rechnung. Das Abhilfeverfahren vor dem Amtsgericht war für die Petenten hingegen nicht mit Kosten verbunden.

Über zwei Monate nach Erlass der Beschwerdeentscheidung durch das Landgericht wurde ein Schriftsatz der Petenten mit Datum 25. April 2013 an die 2. Zivilkammer gerichtet. Ein sachliches Eingehen auf das mit Teilabhilfeentscheidung des Amtsgerichts bereits stattgegebenes Begehren und auf die übrigen Punkte des Schreibens war nicht veranlasst.

Das Vorbringen der Petenten gegen das Verhalten des Obergerichtsvollziehers beruht auf folgendem Sachverhalt:

Seitens der Gläubigerin, einer Krankenversicherung, war am 2. November 2011 Auftrag zur Vollstreckung der mit Vollstreckungsbescheid eines weiteren Amtsgerichts vom 10. Mai 2011 titulierte Forderung erteilt worden. Dieser Vollstreckungsauftrag ging am 3. November 2011 ein. Bereits zuvor, am 23. August 2011, war durch das Vollstreckungsgericht des Amtsgerichts auf Antrag der Bevollmächtigten der Gläubigerin ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen worden. Im Rahmen dieses Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses waren die Ansprüche des Petenten gegenüber der Sparkasse aus der Geschäftsverbindung und aller Kontoverbindungen gepfändet

und zur Einziehung überwiesen worden. Aufgrund des ihm erteilten Zwangsvollstreckungsauftrages hat der Obergerichtsvollzieher Vollstreckungsversuche am 14. November 2011, 12. Dezember 2011 und 4. Januar 2012 unternommen. Am 7. Januar 2012 erfolgte eine schriftliche Zahlungsaufforderung an den Petenten und es wurde, für den Fall der Nichtzahlung bis 20. Januar 2012, der Vollstreckungstermin auf den 23. Januar 2012 in der Wohnung des Petenten angekündigt. Nachdem der Vollstreckungsversuch am 23. Januar 2012 in Anwesenheit des Petenten erfolglos geblieben war, übersandte der Obergerichtsvollzieher das Zwangsvollstreckungsprotokoll vom 23. Januar 2012 dem Gläubigervertreter am 24. Januar 2012 und gab die Zwangsvollstreckungsunterlagen zurück. Damit war der erteilte Vollstreckungsauftrag erledigt und das Vollstreckungsverfahren abgeschlossen.

Nach Abschluss des Vollstreckungsverfahrens leistete die Petentin für den Petenten im März 2012 eine Zahlung auf die mit dem genannten Vollstreckungsbescheid titulierte Forderung. Ausweislich des vorgelegten Kontoauszugs ging diese Zahlung über 1.932,69 € am 8. März 2012 auf dem Konto des Obergerichtsvollziehers ein. Dieser Zahlbetrag wurde ordnungsgemäß im Kassenbuch 1 eingetragen. Mit Fax vom 12. Juni 2012 wurde der Obergerichtsvollzieher von den Bevollmächtigten der Gläubigerin um Prüfung und Weiterleitung der Zahlung gebeten. Diesem Fax war eine Kopie des Kontoauszugs des Kontos der Petentin beigelegt, aus welchem sich die Überweisung des Zahlbetrags am 7. März 2012 ergab. Auf diesem Fax findet sich ein nicht datierter Vermerk des Obergerichtsvollziehers, wonach er mit einer Mitarbeiterin der Gläubigerin gesprochen habe, welche die Übersendung des Schuldtitels versprach. Am 13. Juli 2012 erfolgte die Ausbuchung des Zahlbetrags aus dem Kassenbuch 1 Nr. 17/12 Sp. 7 in das Kassenbuch II Nr. 1276/12. Nach Verrechnung der ordnungsgemäß errechneten Gerichtsvollzieherkosten von 3,10 EUR wurde am 13. Juli 2012 der Restbetrag in Höhe von 1.929,59 EUR an die Gläubigerin ausgekehrt.

Die Petenten rügen, dass der Betrag nicht sofort an die Gläubigerin weitergeleitet wurde. Infolgedessen seien weitere Inkassogebühren sowie Zinsen entstanden.

Ob und inwieweit Amtshaftungsansprüche des Petenten als Schuldner gegen das Land Baden-Württemberg eventuell bestehen, kann nicht abschließend beurteilt werden. Für die Bearbeitung von Schadenersatzbegehren gegen den Justizfiskus des Landes sind in Baden-Württemberg die Generalstaatsanwaltschaften – und im Streitfall die ordentlichen (Land-)Gerichte – zuständig. Dieser Weg wurde von dem Petenten bislang nicht beschritten. Auch der Umfang eines eventuellen Schadens bedürfte einer näheren Klärung, insbesondere müsste ein Schaden genau dargelegt und beziffert werden.

Die vom 18. Oktober 2012 datierende Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten, mittels der das Verhalten des Obergerichtsvollziehers im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens gerügt wird, ist erst am 20. November 2012 beim Amtsgericht eingegan-

gen. Die Bearbeitung dieser Dienstaufsichtsbeschwerde verzögerte sich, da sich die Vollstreckungsakte bei der Zentralen Prüfungsbeamten für Gerichtsvollzieher beim Landgericht, welche mit der Durchführung einer Sonderprüfung beauftragt war, befand und deshalb nicht zur Verfügung stand. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wurde durch den Direktor des Amtsgerichts unter dem 22. Januar 2013 über die Dienstaufsichtsbeschwerde im Hinblick auf die auch bei dem Obergerichtsvollzieher eingeholten Informationen entschieden und mitgeteilt, dass vor diesem Hintergrund dienstrechtliche Maßnahmen für nicht angebracht erachtet werden. Für die späte Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde hat sich der Direktor bei dem Petenten gegenüber entschuldigt und darauf hingewiesen, dass die Vollstreckungsakte des Obergerichtsvollziehers aus von diesem nicht zu vertretenden Gründen leider nicht früher zur Verfügung standen.

Im Rahmen der Bearbeitung dieser Dienstaufsichtsbeschwerde wurden seitens der Verwaltungsleiterin des Amtsgerichts telefonisch Nachforschungen angestellt und Informationen eingeholt. In diesem Zusammenhang konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Gläubigerin mit Fax vom 4. Oktober 2012 die Drittschuldnerin, die Sparkasse, über die Erledigung der Pfändung unterrichtet hatte. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bevollmächtigte der Gläubigerin in derselben Angelegenheit mit Schreiben vom 14. November 2012 nochmals den Petenten zur Zahlung aufgefordert haben soll, nachdem die Auszahlung des Zahlungsbetrags durch den Obergerichtsvollzieher bereits am 13. Juli 2012 erfolgt war. Auch kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Gläubigerin erst unter dem 4. Oktober 2012 mittels Fax die Drittschuldnerin von der bereits im Juli 2012 erfolgten Zahlung unterrichtet und die Pfändung für erledigt erklärt hat. Auf all diese Umstände hat der Obergerichtsvollzieher jedoch keinen Einfluss.

Soweit der Petent mit Schreiben vom 14. Mai 2012 wegen der am 6. März 2012 erfolgten Zahlung den Obergerichtsvollzieher um die Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bat, ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan nicht über die Rechtsmacht verfügt, einen gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufzuheben. Aber auch von Seiten des Gerichts kann ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nach erfolgter Zahlung des Schuldners nicht aufgehoben werden. Vielmehr muss der Gläubiger die Zahlung des Schuldners dem Drittschuldner mitteilen und die Erledigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erklären. Kommt der Gläubiger dem nicht nach, muss sich der Schuldner im Wege einer Vollstreckungsgegenklage an das Prozessgericht des ersten Rechtszuges wenden.

Im Übrigen wenden sich die Petenten gegen die Berichtigung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts vom 28. August 2013. Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Im Verfahren vor dem Amtsgericht machte die Krankenversicherung rückständige Versicherungsprämien

für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 1. August 2011 in Höhe von 563,76 € gegenüber dem Petenten geltend. Mit dem Vollstreckungsbescheid des weiteren Amtsgerichts vom 10. Mai 2011, welcher Grundlage des vom Obergerichtsvollzieher durchgeführten Zwangsvollstreckungsverfahrens war, hatte die Krankenversicherung ihren Anspruch gegen den Petenten auf Zahlung der Versicherungsbeiträge für den Zeitraum von 1. Mai 2010 bis 1. April 2011 titulieren lassen. Die Zahlung vom 8. März 2012 betraf die geschuldeten Versicherungsbeiträge im Zeitraum von 1. Mai 2010 bis 1. April 2011, welche Gegenstand des vom Obergerichtsvollzieher durchgeführten Zwangsvollstreckungsverfahrens waren, und steht somit in keinem Zusammenhang mit den im Verfahren vor dem Amtsgericht geltend gemachten Versicherungsbeiträgen. Das im Verfahren vor dem Amtsgericht unter dem 28. August 2013 ergangene Versäumnisurteil wurde mit Beschluss vom 4. Oktober 2013 berichtigt. Diese Berichtigung erfolgte in richterlicher Unabhängigkeit zum einen im Hinblick auf die richtige Bezeichnung der Klägerin und zum anderen wurde im Tenor Ziffer 1 vor dem Wort „Basiszinssatz“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt, nachdem der Klageantrag der Klägerin entsprechend gelautet hatte und dieses Wort in den Tenor des Versäumnisurteils nicht aufgenommen worden war.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

3. Petition 15/3994 betr. Überprüfung der Haftzeit

Der Petent begehrt seine baldmöglichste Abschiebung in sein Heimatland und das Absehen von weiterer Strafvollstreckung nach § 456 a Strafprozessordnung.

Der Petent verbüßt derzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe von insgesamt 15 Jahren und einem Monat. Dem liegen die folgenden Verurteilungen zugrunde:

1. Der bereits wegen gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung vorbestrafte Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 17. Juli 2001 wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu der Freiheitsstrafe von zehn Monaten und durch Urteil des Amtsgerichts vom 6. Dezember 2001 wegen Körperverletzung zu der Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, wobei die Vollstreckung jeweils zur Bewährung ausgesetzt wurde. Beide Verurteilungen wurden durch nachträglichen Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts vom 3. Mai 2002 auf die neue Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat zurückgeführt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nachdem die Bewährungszeit wegen erneuter einschlägiger Straffälligkeit des Petenten verlängert worden war, wurde die Strafaussetzung schließlich im Anschluss an seine

nachfolgende Verurteilung durch Beschluss des Landgerichts vom 17. Dezember 2007 in Verbindung mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts vom 8. Januar 2008 widerrufen.

2. Durch Urteil des Landgerichts vom 5. Dezember 2005 wurde der Petent wegen Beteiligung an einer Schlägerei in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu der Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung ebenfalls zunächst zur Bewährung ausgesetzt und später widerrufen wurde.
3. Durch Urteil des Landgerichts vom 12. April 2007 wurde der Petent wegen versuchten Mordes in zwei tateinheitlichen Fällen jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen einer weiteren tateinheitlichen gefährlichen Körperverletzung zu der Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt.

Der Petent, der am 14. März 2006 aufgrund internationalen Haftbefehls vom 16. Januar 2006 an der griechischen Grenze anlässlich eines Ausreiseversuchs aus Griechenland nach Mazedonien auf seiner Flucht Richtung Bosnien festgenommen worden war, befand sich zunächst vom 14. März 2006 bis zum 11. Juni 2006 in griechischer Auslieferungshaft, die im Urteil des Landgerichts im Verhältnis 1:1 auf die gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wurde. Im Anschluss an seine Auslieferung nach Deutschland befand er sich vom 12. Juni 2006 bis zum 11. Januar 2007 in Untersuchungshaft, die vom 10. Juli 2006 bis zum 19. Juli 2006 und vom 20. Juli 2006 bis zum 4. November 2006 zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen aus weiteren vorausgegangenen Verurteilungen unterbrochen wurde. Vom 12. Januar 2007 bis zum 25. März 2008 verbüßte er die unter Ziffer 2. genannte Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

Seit dem 26. März 2008 befindet sich der Petent wegen der von der Staatsanwaltschaft zu vollstreckenden, unter Ziffer 1. und Ziffer 3. geschilderten Verurteilungen in Strafhaft. Seit dem 9. November 2007 ist er inhaftiert.

Der gemeinsame 1/2- bzw. 2/3-Prüfungstermin fällt auf den 5. August 2016, der gemeinsame 1/3- bzw. 7/12-Absehtermin auf den 29. Januar 2015, der gemeinsame 1/2- bzw. 2/3-Prüfungstermin auf den 5. April 2016. Bei Vollverbüßung befände sich der Petent bis zum 19. Oktober 2020 in Haft.

Mit Verfügung vom 27. Juni 2006, bestandskräftig seit dem 22. Oktober 2007, hat das Regierungspräsidium den Petenten aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und ihm die Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina angedroht.

Mit Schreiben vom 6. März 2013 beantragte der Petent durch seinen Verteidiger seine bewährungsweise Entlassung nach § 57 Abs. 2 Strafgesetzbuch. Eine Aussetzung der Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts vom 12. April 2007 (Verurteilung Ziffer 3.) zur Bewährung bereits zum Halbstrafenzeitpunkt lehnte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts durch

Beschluss vom 2. August 2013 jedoch ab. Daraufhin beantragte der Petent durch Verteidigerschreiben vom 7. August 2013 bzw. vom 1. April 2014, nach § 456 a Strafprozessordnung von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zum (gemeinsamen) Halbstrafenzeitpunkt abzusehen. Dies lehnte die Staatsanwaltschaft durch Verfügung vom 16. September 2013 bzw. vom 9. Mai 2014 ab, da aus besonderen, in der Tat oder der Person des Verurteilten liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung eine nachhaltige Vollstreckung geboten sei. Hiergegen legte der Petent durch Verteidigerschreiben vom 24. September 2013 bzw. 20. Mai 2014 Beschwerde ein, über die die Generalstaatsanwaltschaft aufgrund der am 8. Mai 2014 eingelegten Petition noch nicht entschieden hat.

Auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft, ob die Petition im Hinblick auf die noch nicht beschiedene Beschwerde zurückgenommen werde, teilte der Verteidiger mit Schreiben vom 16. Juni 2014 mit, dass weder die Petition noch die Beschwerde zurückgenommen werde. Der Petent teilte mit Schreiben vom 11. Juni 2014 gegenüber der Staatsanwaltschaft mit, dass eine Rücknahme der Petition „nur mit der schriftlichen Zusicherung einer sofortigen Abschiebung innerhalb der nächsten zwei Monate in Erwägung gezogen“ werde.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, zum gemeinsamen 1/3- (bezüglich der Freiheitsstrafe Ziffer 1.) und 7/12-Termin (bezüglich der Freiheitsstrafe Ziffer 3.) am 29. Januar 2015 nach § 456 a Strafprozessordnung von der weiteren Vollstreckung abzusehen. Ein Absehen vor diesem Termin lehnt sie bei einer Gesamtschau aller Umstände als verfrüht ab.

Mit seiner Petition begehrt der Petent seine baldmöglichste Entlassung aus der Haft und Abschiebung in sein Heimatland Bosnien und Herzegowina. Zur Begründung verweist er auf das Gleichbehandlungsprinzip, das eine Abschiebung zum Halbstrafenzeitpunkt gebiete. Mit ergänzendem Schreiben vom 30. Juni 2014 bringt er vor, ihm sei bei einem Anhörungstermin am 24. Juni 2014 vor der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts mitgeteilt worden, dass laut Aktenlage eine Abschiebung bzw. Ausweisung bis zum 20. September 2014 erfolgen solle.

In Übereinstimmung mit der Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft ist die staatsanwaltschaftliche Sachentscheidung, nicht bereits zum gemeinsamen Halbstrafenzeitpunkt, sondern erst zum gemeinsamen 1/3- und 7/12-Termin am 29. Januar 2015 von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe abzusehen, nicht zu beanstanden.

Nach Nummern 3.2.2 und 3.2.3 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 29. Juni 2011 (Die Justiz, Seite 197) über das Absehen von der Verfolgung gemäß § 154 b Strafprozessordnung und der Vollstreckung gemäß § 456 a Strafprozessordnung bei Ausländern, die ausgeliefert oder ausgewiesen werden sollen, soll bei einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren grundsätzlich bereits nach einem Drittel von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden, es sei denn, dass aus besonderen, in der Tat und in der Person des Verurteilten liegenden Gründen eine län-

gere Vollstreckung geboten ist. Bei einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ist in der Regel nach Verbüßung der Hälfte von der Vollstreckung abzuweichen. Eine darüber hinausgehende Vollstreckung kommt nur dann in Betracht, wenn aus besonderen, in der Tat und in der Person des Verurteilten liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung eine nachhaltige Vollstreckung geboten ist.

Im Hinblick auf die Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat aus der unter Ziffer 1. geschilderten Verurteilung hat die Staatsanwaltschaft besondere Gründe, die eine längere Vollstreckung gebieten würden, zutreffend verneint. Insoweit ist – wie ausgeführt – ein Absehen bereits zum 1/3-Zeitpunkt beabsichtigt.

Im Fall der wegen der durch die unter Ziffer 3. geschilderte Verurteilung verhängten Freiheitsstrafe von 12 Jahren ist dagegen eine nachhaltige, über den Halbstrafentersmin hinausgehende Vollstreckung sowohl aus in der Tat als auch in der Person des Petenten liegenden Gründen und zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten.

Dabei wird weder die von der Justizvollzugsanstalt als positiv bewertete Entwicklung des Petenten während des Strafvollzugs noch sein im Wesentlichen beanstandungsfreies Vollzugsverhalten verkannt. Jedoch handelt es sich bei der vom Petenten begangenen Tat um eine sowohl nach der Art der verwirklichten Tatbestände – versuchter Mord in zwei tateinheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, sowie eine weitere tateinheitliche gefährliche Körperverletzung – als auch der konkreten Art der Begehungsweise um eine besonders schwerwiegende Straftat, die eine nachhaltige Vollstreckung gebietet. Der Petent hat in einem voll besetzten Café unter erheblicher Gefährdung unbeteiligter Personen insgesamt drei Menschen angegriffen und diese erheblich, teilweise lebensgefährlich und mit gewichtigen und andauernden Folgen verletzt. Zu dieser durch die Tat zum Ausdruck kommenden hohen Gefährlichkeit und zugleich geringen Achtung des Petenten vor der körperlichen Unversehrtheit Dritter kommen seine erheblichen und einschlägigen Vorstrafen und die hohe Rückfallgeschwindigkeit hinzu: Der Petent stand bei Begehung der Tat zweifach unter Bewährung wegen Körperverletzungsdelikten und beging die Tat nur sechs Wochen nach seiner letzten Verurteilung. Vor diesem Hintergrund hatte das Landgericht bei seiner Verurteilung nicht nur eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, die deutlich über den in Ziffer 3.2.3. der Verwaltungsvorschrift normierten zwei Jahren liegt, sondern sogar die Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht gezogen und hiervon letztlich mit Blick darauf abgesehen, dass der Petent erstmals einen langjährigen Strafvollzug erleben wird.

Besondere Umstände, die zu einem Überwiegen der Belange des Petenten gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer nachhaltigen Strafvollstreckung führen würden, sind nicht erkennbar. Insbesondere wird der Petent durch den weiteren Vollzug der Strafe nicht härter getroffen als andere ausländische Straftä-

ter, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden.

Im Hinblick auf die Schwere der Tat, die Gefährlichkeit des Petenten und die Verteidigung der Rechtsordnung ist somit eine nachhaltige Vollstreckung über den Halbstrafenzeitpunkt hinaus geboten.

Abschließend ist festzuhalten, dass das ergänzende Vorbringen des Petenten im Schreiben vom 30. Juni 2014 nicht zutrifft. Ausweislich des Protokolls zur Anhörung und des daraufhin ergangenen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer, die ausschließlich die Frage der Anordnung von Führungsaufsicht nach § 68 f Strafgesetzbuch betreffen, wurde weder dem Verurteilten noch dem Verteidiger ein früheres Absehen nach § 456 a Strafprozessordnung bereits zum 20. September 2014 in Aussicht gestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

4. Petition 15/4021 betr. Haftbedingungen in der JVA

In seinen Eingaben an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg beanstandet der Petent die Anordnung der Brief- und Telefonüberwachung (1.), die Vollzugsplanung (2.) und die Verlegung auf eine andere Abteilung sowie die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (3.). Ferner meint er, zu Unrecht verurteilt worden zu sein (4.).

Im Einzelnen:

Zu 1.: (Anordnung der Brief- und Telefonüberwachung)

Es ist zutreffend, dass eine Briefkontrolle gemäß § 24 Abs. 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 angeordnet worden ist, nachdem der Petent versucht hat, sich über Dritte die Telefonnummer des Hauptbelastungszeugen und des Opfers des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens vor dem Landgericht zu beschaffen. Gegenstand dieses Verfahrens war u. a. auch die – entgegen der gegen den Petenten angeordneten Führungsaufsicht – erfolgte Kontaktaufnahme mit dem zum damaligen Zeitpunkt minderjährigen Zeugen. Die Anordnung der Briefkontrolle ist notwendig, um aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt über eine Kontaktaufnahme und eine denkbare Einflussnahme auf den Zeugen informiert zu werden.

Gegen diese Entscheidung hat der Petent bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer Beschwerde eingelegt, über die bislang noch nicht entschieden ist.

Zu 2.: (Vollzugsplanung)

Die Vollzugsplanung der Anstalt geht zutreffend davon aus, dass bei dem Petenten aufgrund dessen strafrechtlichen Werdegangs zunächst eine Sozialtherapie indiziert ist. Der Petent verbüßt derzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren u. a. wegen schweren Menschenhandels, Zuhälterei und Bedrohung. Er ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Neben mehreren Verurteilungen zu Geldstrafen wurden in der Vergangenheit bereits zwei erhebliche Freiheitsstrafen gegen den Petenten vollstreckt. Der Petent wurde am 7. April 1999 vom Landgericht wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 98 Fällen und versuchter Erpressung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt. Das Amtsgericht verurteilte ihn am 25. Juni 2007 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und des Besitzes kinderpornografischer Schriften zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Führungsaufsicht war bis zum 24. April 2012 angeordnet.

Aus Sicht des Behandlungsteams der Justizvollzugsanstalt ist eine Behandlung des Petenten im Rahmen einer Sozialtherapie dringend angezeigt, zumal sich alle bisherigen Therapiebemühungen als unzulänglich erwiesen haben. Die vom Petenten erwünschte Ausbildung zum Konditor ist zumindest derzeit zum Erreichen des Vollzugsziels, der Resozialisierung des Petenten, nicht vorrangig.

Zu 3.: (Verlegung auf eine andere Abteilung, Verhängung von Disziplinarmaßnahmen)

Nach einem Vorfall am 31. Mai 2014, durch welchen der Petent geschädigt worden ist, wurde er nicht diszipliniert, sondern bis zur endgültigen Klärung zu seinem eigenen Schutz vorläufig abgesondert. Nach der Klärung des Vorgangs wurde der Petent am 5. Juni 2014 innerhalb der Justizvollzugsanstalt verlegt. Die Verlegung war auch aufgrund eines schwelenden Konflikts zwischen dem Petenten und anderen Gefangenen der Abteilung notwendig.

Zu 4: (Verurteilung)

Der Petent meint, zu Unrecht verurteilt worden zu sein und er erblickt darin eine Behördenwillkür, die er überprüft wissen will. Eine Korrektur rechtskräftiger Verurteilung auf dem Weg der Petition ist jedoch nicht möglich. Der Petent wurde vom Landgericht mit Urteil vom 10. Februar 2012 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Die Revision des Petenten wurde durch den Bundesgerichtshof am 25. Juli 2012 als unbegründet verworfen. Bezüglich des beim Landgericht anhängigen Wiederaufnahmeantrags des Petenten hat das zuständige Gericht darüber in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

5. Petition 15/4064 betr. Beschwerde über Gerichte und Staatsanwaltschaften

Der Petent trägt erneut – wie in der bereits abgeschlossenen Petition 15/3622 – vor, dass er im Jahr 2008 zu Unrecht und auf der Grundlage manipulierter Beweise vom Amtsgericht – Schöffengericht – wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt verurteilt worden sei. Ebenso wiederholt er seinen Vorwurf, seine eigenen Strafanzeigen gegen einen Zollbeamten und einen Gerüstbauunternehmer wegen Betrug, Bestechlichkeit und Bestechung seien von der Staatsanwaltschaft stets und ohne weitere Ermittlungen eingestellt worden.

Über sein damaliges Petitionsvorbringen hinaus beschwert sich der Petent nun über die Behandlung seiner Strafanzeige gegen seinen damaligen Buchhalter wegen „unbefugter Hilfe“ und darüber, dass ihm die Staatsanwaltschaft sichergestellte Unterlagen fünf Jahre lang nicht habe zurückgeben wollen und erst auf gerichtliche Anordnung die Rückgabe veranlasst habe. Schließlich legt der Petent eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vor, die seine bereits in der vorangegangenen Petition genannte Strafanzeige gegen die Tagesmutter seines Sohnes betrifft.

1. Rückgabe sichergestellter Unterlagen an den Petenten

Im Rahmen des gegen den Petenten geführten Ermittlungsverfahrens wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt waren aufgrund entsprechender gerichtlicher Beschlüsse am 18. Oktober 2005 Durchsuchungsmaßnahmen unter anderem in den Wohn- und Geschäftsräumen des Petenten durchgeführt und dabei Computer, CDs und zahlreiche Unterlagen sichergestellt worden.

In der Folge wurden schon am 19. und 24. Oktober 2005 die Computer und die CDs und am 21. Juli 2006 die für das Verfahren nicht relevanten Unterlagen an den Petenten zurückgegeben. Auf seinen Wunsch erhielt der Petent während des Ermittlungsverfahrens darüber hinaus mehrmals, beginnend am 24. Oktober 2005, die Möglichkeit, Kopien sämtlicher sichergestellter Unterlagen zu fertigen.

Nach Rechtskraft der Verurteilung des Petenten am 10. März 2010 sprach der Petent am 24. August 2010 beim Amtsgericht vor und bat um Rückgabe seiner noch sichergestellten Unterlagen. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 übermittelte das Amtsgericht die Verfahrensakten zur Einleitung der Strafvollstreckung an die Staatsanwaltschaft. Einen Hinweis auf das Begehren des Petenten enthielt das Schreiben nicht. Am

10. November 2010 verfügte die Staatsanwaltschaft die Herausgabe der sichergestellten Unterlagen an den Petenten, die umgehend am 11. November 2010 erfolgte.

2. Weitere Strafanzeigen des Petenten

a) Strafanzeige gegen den Buchhalter wegen Betrugs

Am 7. Juli 2010 erstattete der Petent Strafanzeige gegen seinen früheren Buchhalter und einen Steuerberater wegen Betruges. Diese hätten die Buchhaltung für seine Gerüstbaufirma fehlerhaft geführt, weshalb er im Jahr 2008 wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt verurteilt worden sei. Außerdem habe der Petent über seinen Buchhalter Gebührenrechnungen des Steuerberaters gezahlt, obwohl er diesen nie beauftragt habe und auch nicht kenne.

Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 18. November 2010 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO ab. Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Buchhalters und des Steuerberaters seien nicht zu erkennen. Insbesondere bestünden nach dem Vortrag des Petenten keine Hinweise auf eine für die Verwirklichung des Betrugstatbestandes notwendige Täuschungshandlung der angezeigten Personen, und zwar weder hinsichtlich der angeblich fehlerhaften Buchführung noch hinsichtlich der Gebührenrechnungen des Steuerberaters. Mögliche Pflichtverletzungen seien im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Beschwerde erhob der Petent gegen die staatsanwaltschaftliche Verfügung nicht.

b) Strafanzeige gegen die Tagesmutter wegen Körperverletzung

Aus der vom Petenten vorgelegten Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. Mai 2008 ergibt sich, dass der Beschuldigten zur Last gelegt wurde, im Rahmen einer Tätigkeit als Tagesmutter eine vorsätzliche Körperverletzung zum Nachteil des von ihr zu beaufsichtigenden Sohnes des Petenten begangen zu haben.

Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt, da ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht gegeben sei und die Schuld der Beschuldigten als gering anzusehen wäre. Die durchgeführten polizeilichen Ermittlungen hätten den Nachweis, dass die Beschuldigte das Kind verletzt habe, nicht erbringen können. Vielmehr sei es gleichermaßen möglich, dass ein weiteres zu beaufsichtigendes Kind dem Sohn des Petenten die Verletzungen zugefügt habe. Der Beschuldigten könne allenfalls der Vorwurf gemacht werden, ihren Sorgfaltspflichten als Tagesmutter (Aufsichtspflicht) nicht genügt zu haben, was allenfalls eine fahrlässige Körperverletzung darstelle.

Die Ermittlungsakten sind bei der Staatsanwaltschaft und bei der Polizei bereits ausgesondert und vernichtet worden. Eine Wiederherstellung der Akten war nicht möglich.

2. Petitionsvorbringen

Der Petent trägt vor, die Staatsanwaltschaft habe die bei ihm im Verfahren wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt sichergestellten Unterlagen fünf Jahre lang nicht zurückgeben wollen, da sie gewusst habe, dass er sie nach Rückgabe prüfen lassen werde und dabei herauskomme, dass er zu Unrecht verurteilt worden sei. Erst auf richterliche Anordnung hin sei die Rückgabe der Unterlagen erfolgt.

Ferner sei die Strafanzeige gegen seinen Buchhalter wegen „unbefugter Hilfe“ in dem vorangegangenen Bericht des Petitionsausschusses absichtlich nicht erwähnt worden. Schließlich sei das Ermittlungsverfahren gegen die Tagesmutter seines Sohnes nur deswegen nicht bekannt, weil es sich um sein Kind gehandelt habe. Dass in dem Bericht des Petitionsausschusses davon die Rede gewesen sei, dass sein Kind „fast misshandelt“ wurde, stelle eine Lachnummer dar und grenze an kriminelle Verhaltensweisen.

3. Bewertung

Das Petitionsvorbringen ist insgesamt unbegründet.

Anhaltspunkte für den Vorwurf des Petenten, dass die Staatsanwaltschaft die im Verfahren gegen den Petenten wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt sichergestellten Unterlagen aus unlauteren Motiven über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht herausgegeben habe, liegen nicht vor. Die Unterlagen und weiteren Gegenstände waren auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses im Jahr 2005 rechtmäßig beschlagnahmt und – soweit sie für das Verfahren nicht relevant waren – in der Folge zurückgegeben worden. Eine Herausgabe der verfahrensrelevanten Unterlagen konnte erst nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss im März 2010 erfolgen. Hierzu war die Staatsanwaltschaft jedoch erst nach Rückkehr der Akten im Oktober 2010 in der Lage. Die Rückgabe erfolgte dann auch umgehend und ohne willkürliche Verzögerung Anfang November 2010. Eine gerichtliche Anordnung bestand insoweit – entgegen dem Vortrag des Petenten – nicht. Die Vorwürfe des Petenten gehen vor allem auch deswegen fehl, weil ihm schon kurz nach Sicherstellung der Unterlagen auf seinen Wunsch gestattet worden war, Kopien sämtlicher Unterlagen zu fertigen.

Das Vorbringen des Petenten im Zusammenhang mit seinen Strafanzeigen gegen seinen Buchhalter und die Tagesmutter seines Sohnes ist ebenfalls unbegründet.

Die Strafanzeige gegen den Buchhalter des Petenten wegen Betruges konnte zunächst nicht der in seiner Petitionsschrift vom 20. Februar 2014 aufgeführten Anzeige wegen „unbefugter Hilfe“ zugeordnet werden. Für ein „absichtliches“ Verschweigen der Anzeige bestand auch kein Grund, da die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft insoweit nicht zu beanstanden ist. Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten sind der Strafanzeige nicht zu entnehmen.

Soweit der Petent bei der Behandlung der Strafanzeige gegen die Tagesmutter seines Sohnes in dem vorange-

gangenen Bericht des Petitionsausschusses die Formulierung rügt, sein Kind sei „fast misshandelt“ worden, ist diese Wortwahl seiner Petitionsschrift vom 20. Februar 2014 entnommen worden. Eine inhaltliche Bewertung der Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht mehr möglich, da die Ermittlungsakten entsprechend den baden-württembergischen Vorschriften zur Aufbewahrung und Aussonderung von Akten fünf Jahre nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu Recht ausgesondert und vernichtet wurden. Schon die vom Petenten vorgelegte Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. Mai 2008 zeigt jedoch, dass die staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach umfassend durchgeführten polizeilichen Ermittlungen formgerecht und mit logisch nachvollziehbarer Begründung ergangen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

6. Petition 15/4131 betr. Strafsache

In seiner Eingabe an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg beanstandet der Petent die Vollzugsplanung der Justizvollzugsanstalt. Diese halte sich nicht an eine „Verfügung“ des Landgerichts in seinem Urteil vom 3. Dezember 2013, wonach „die Haftstrafe zugunsten einer Kombinationstherapie gegen Schizophrenie und Drogenmissbrauch“ ausgesetzt werden solle.

Das sachverständig beratene Landgericht führt in den Urteilsgründen bei der Frage, ob bei dem Petenten zum Zeitpunkt der Tatbegehungen von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen ist, hierzu aus:

„Insoweit empfiehlt sich auch eine Therapie des Angeklagten, die ihren Schwerpunkt allerdings auf die psychiatrische Erkrankung des Angeklagten setzen müsste, wobei allerdings zu beachten ist, dass jeglicher Drogenkonsum für einen an schizoaffektive Psychose erkrankten Menschen ausgesprochen schädlich ist, da er den Ausbruch einer Psychose fördern kann. Insofern wäre am ehesten eine Kombinationstherapie, beispielsweise in der Fachklinik in zu empfehlen, wo auch berufliche Aspekte mit in das Blickfeld der Therapeuten genommen werden können.“

Entgegen der Auffassung des Petenten orientiert sich die Vollzugsplanung der Justizvollzugsanstalt an diesen Feststellungen. Das Behandlungsteam der Anstalt sieht ebenfalls eine Kombinationstherapie mit Schwerpunkt auf der Behandlung einer psychiatrischen Erkrankung als indiziert an. Allerdings ist die Vermittlung in eine stationäre Therapie unter Berücksichtigung der psychiatrischen Diagnose frühestens zum Zweidrittel-Termin, das heißt zum 13. Januar 2015,

möglich, nachdem die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde eine frühere Zurückstellung der Vollstreckung nach § 35 Betäubungsmittelgesetz zugunsten einer Therapie abgelehnt hat. Der Petent ist Gelegenheitskonsument von Betäubungsmitteln, sodass die abgeurteilten Taten nicht aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurden. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Zurückstellung nach § 35 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz nicht vor.

Die Vollzugsplanung der Anstalt, bei gutem Vollzugsverlauf eine bedingte Entlassung zum Zweidrittel-Termin zu befürworten und eine Kombinationstherapie zu vermitteln, ist sachgerecht.

Zur Vorbereitung dieser Therapie wurde der Petent mit seinem Einverständnis anstaltsintern auf eine spezielle Abteilung zur Therapievorbereitung verlegt.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

7. Petition 15/4209 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Italien.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen pakistanischen Staatsangehörigen.

Er reiste Anfang Oktober 2013 in das Bundesgebiet ein und stellte Ende Oktober 2013 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte im Februar 2014 fest, dass der Asylantrag unzulässig ist und ordnete die Überstellung nach Italien an. Die Bundesrepublik Deutschland sei für die Durchführung des Asylverfahrens nicht zuständig. Hiergegen wurde Klage erhoben und ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde vom Verwaltungsgericht im März 2014 abgelehnt. Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom Juli 2014 abgewiesen.

Der Petent bezieht seit Beginn seines Aufenthalts öffentliche Leistungen.

Soweit der Petent die Durchführung seines Asylverfahrens im Bundesgebiet begehrt, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Der Petent hat keinen Anspruch auf die Durchführung des Asylverfahrens im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Italien.

Ein Asylantrag ist nach § 27 a AsylVfG unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften

ten der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Sofern in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde, ist dieser Staat dazu verpflichtet, den Antragsteller wieder aufzunehmen, wenn in einem anderen Mitgliedstaat ebenfalls ein Asylantrag gestellt wurde.

Im November 2013 wurde ein Übernahmearbeiten nach der Dublin II VO an Italien gerichtet. Bis zum 11. Februar 2014 haben die Behörden Italiens nicht auf das Ersuchen geantwortet. Deshalb begründet sich gem. Art. 18 Abs. 7 Dublin II VO die Zuständigkeit Italiens für die Bearbeitung des Asylantrages seit dem 27. Januar 2014.

Die Entscheidung, ob eine Überstellung ausgesetzt wird, liegt allein beim Bundesamt. Seitens des Bundesamtes gibt es keinen Grund zur Annahme von systematischen Mängeln im italienischen Asylverfahren.

Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann beurteilen, ob Mängel am italienischen Asylverfahren bestehen.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen. Das Asylverfahren wird in Italien bearbeitet.

Rechtsgrundlagen, nach denen dem Petenten im Rahmen der Zuständigkeit des Landes ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewährt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Eppler

8. Petition 15/3992 betr. Heilfürsorge

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt als Beamter des Polizeivollzugsdienstes des Landes Baden-Württemberg die Gewährung von Heilfürsorge für eine weitere Akupunktur-Behandlung im Jahr 2014, da die Heilfürsorgestelle beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) eine weitere Akupunktur-Behandlung erst wieder im Jahr 2015 gewähren möchte. Er ist der Auffassung, dass eine weitere Akupunktur-Behandlung noch in diesem Jahr für ihn weniger belastend und zudem preiswerter sei.

Sachverhalt:

Der Petent stellte am 3. März 2014 bei der Heilfürsorgestelle des LBV einen Antrag auf Genehmigung einer weiteren Akupunktur-Behandlung, nachdem er bereits 15 Akupunktur-Behandlungen zur Schmerzbehandlung im Bereich der Lendenwirbelsäule erhalten hatte und die Schmerzen seit der letzten Behandlung

wieder deutlich stärker geworden seien. Die Heilfürsorgestelle beim LBV lehnte den Antrag mit Schreiben vom 6. März 2014 ab, da eine Akupunktur-Behandlung bei chronischen Schmerzen der Lendenwirbelsäule nach Kassenvertragsrecht nur einmal im „Krankheitsfall“ möglich sei. Als Krankheitsfall seien vier aufeinander folgende Kalendervierteljahre definiert, sodass eine Wiederholung der Akupunktur-Behandlung erst nach einem Jahr erfolgen könne.

Rechtliche Würdigung:

Der Anspruch auf Akupunktur-Behandlung ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Heilfürsorgeverordnung (HVO).

Nach § 79 Abs. 2 LBG i. V. m. § 2 Abs. 4 HVO sind die Leistungen der Heilfürsorge grundsätzlich als Sach- und Dienstleistungen in dem aus gesundheitlichen Gründen notwendigen angemessenen Umfang in der Regel unter Beachtung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze zu gewähren, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V für die Behandlungs- und Ordnungsweise gelten.

Akupunktur-Behandlungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen erst seit dem 1. Januar 2007 aufgrund eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses und nur im Rahmen der von ihm erlassenen Richtlinie nach §§ 91 und 92 SGB V erstattet. Die „Körperakupunktur mit Nadeln ohne elektrische Stimulation bei chronisch schmerzkranken Patienten“ wird in der Anlage I zur „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung“ i. d. F. vom 8. November 2013 geregelt. Danach wird eine Akupunktur-Behandlung nur bei chronischen Schmerzen der Lendenwirbelsäule und in den Kniegelenken bei Kniegelenksarthrose im Rahmen eines schmerztherapeutischen Gesamtkonzepts anerkannt. Bei Ersteren können in begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Sitzungen innerhalb von maximal 12 Wochen anerkannt werden, wobei eine erneute Behandlung ausdrücklich erst frühestens nach 12 Monaten erfolgen kann. Die Richtlinie ist nach § 91 Abs. 9 SGB V für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer, für die gesetzlichen Krankenkassen und deren Versicherte verbindlich.

Da die Heilfürsorgeleistungen nach § 79 LBG grundsätzlich an die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gebunden sind und die HVO keine Sonderregelungen zu Akupunktur-Behandlungen trifft, können dem Petenten keine weiteren Akupunktur-Behandlungen im Jahr 2014 gewährt werden.

Bei dieser Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Hausarzt des Petenten um einen kassenzugelassenen Vertragsarzt handelt, der die Qualifikationsvoraussetzungen der oben genannten Richtlinie erfüllt. Ansonsten könnten dem Petenten keine Akupunktur-Behandlungen gewährt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Raab

9. Petition 15/4020 betr. Hundehaltung, Bearbeitung von Schreiben

Der Petent setzt sich aufgrund des seiner Ansicht nach verantwortungslosen Verhaltens mancher Hundebesitzer für die Einführung folgender Regelungen ein:

Einführung eines verpflichtenden Hundeführerscheins für alle Hundebesitzer

- Einführung einer verpflichtenden Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter
- Einführung eines regelmäßig zu wiederholenden Wesenstestes für alle Hunde mit Ausnahme von Welpen
- Grundsätzliche Leinenpflicht für Hunde innerhalb geschlossener Ortschaften
- Einrichtung eines DNA-Registers, um herumliegende Hundekot nach Beprobung zuordnen bzw. Hunde der Jagdwilderei überführen zu können
- Einführung einer Marke analog des Versicherungskennzeichens von Kleinkraftködern mit jährlich wechselnder Farbe als Nachweis für die Einhaltung der o. g. Anforderungen
- Einführung eines Bußgeldregisters für die Nichteinhaltung o. g. Anforderungen.

Die Zuschrift des Petenten wurde zunächst dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Beantwortung zugeleitet. Nachdem die Antwort des Ministeriums für den Petenten nicht zufriedenstellend ausfiel, bittet er den Petitionsausschuss nun um Überprüfung.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Eine Umsetzung der o. g. Vorschläge im Rahmen legislativer Maßnahmen ist fachlich nicht geboten.

Die zuständigen Ministerien verfolgen ständig die gesellschaftliche Debatte und auch diesbezügliche Regelungsansätze in anderen Bundesländern. Dem Wunsch derjenigen Personen, die eine stärkere Reglementierung der Hundehaltung befürworten, stehen berechnete Interessen der Hundehalter entgegen. Darüber hinaus hat der Staat in jedem Fall abzuwägen, ob eine Regelung unerlässlich und angemessen ist.

Die Haltung von Hunden ist allgemein bereits im Tierschutzrecht in verschiedenen Vorschriften (Tierschutzgesetz, Tierschutz-Hundeverordnung) geregelt. Auch das Tiergesundheitsrecht, das Steuerrecht (Hundesteuer), das bürgerliche Recht und das allgemeine Ordnungsrecht sowie die Polizeiverordnungen der Gemeinden enthalten hierzu zahlreiche Vorgaben.

Zur Haltung gefährlicher Hunde wurden konkrete Vorschriften in der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (PolVOgH) erlassen.

Es obliegt zunächst dem Tierhalter selbst, die sehr weitgehende Tierhalterhaftung über eine Versiche-

rung abzudecken. Die Landesregierung steht, wie sie dem Petitionsausschuss berichtet hat, einer rechtlichen Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Hundehalter aber durchaus offen gegenüber, wenn sich hierfür ein Konsens für eine bundesweit einheitliche Regelung herstellen lässt. Der Einführung eines allgemein verpflichtenden Hundeführerscheins kann derzeit nicht zugestimmt werden. Soweit ein solcher Hundeführerschein aus Tierschutzgründen eingeführt werden soll, ist dies nur auf Bundesebene möglich (Grundgesetz, konkurrierende Gesetzgebung). Eine Regelung in der Tierschutz-Hundeverordnung des Bundes würde einen Konsens der Länder voraussetzen. Unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr enthält die PolVOgH und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift für bestimmte Fälle bereits Anforderungen an die Sachkunde des Halters bzw. an einen Sachkundenachweis. Eine darüber hinausgehende Regelung erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand und birgt tatsächliche Probleme im Vollzug.

Ein Verhaltenstest für alle Hunde bzw. Hunderassen über die bereits vorhandenen Regelungen in der PolVOgH hinaus, noch dazu mit der Verpflichtung, diesen regelmäßig zu wiederholen, ist schon aus Gründen des damit verbundenen Aufwands unangemessen und weder aus Tierschutzsicht noch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich.

Die Entscheidung über eine Leinenpflicht in bestimmten Gemeindegebieten obliegt der Ortspolizeibehörde.

Die Einführung einer genetischen Datenbank zur Überführung von Hundebesitzern, die Hundekot nicht entfernen, wird als nicht gerechtfertigt angesehen, da Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis stehen. In Bezug auf die Einführung weiterer Bußgeldtatbestände wird angemerkt, dass es den Gemeinden unbenommen ist, im Rahmen des vorgesehenen Bußgeldrahmens Bußgelder in Höhe von bis zu 100 € für die Nichtentfernung von Hundekot zu verhängen.

Bezüglich der Kennzeichnungspflicht wird auf die steuerrechtliche Anmeldepflicht (incl. Zuteilung einer Hundemarke) hingewiesen. Auch für Hunde, die grenzüberschreitend transportiert werden, besteht eine tierseuchenrechtliche Kennzeichnungs- und Ausweispflicht. Eine weitere Kennzeichnungs- und Meldepflicht gibt es bereits für gefährliche Hunde. Darüber hinausgehende Regelungen auf Landesebene stehen derzeit nicht zur Debatte. Überlegungen auf EU-Ebene zu einer allgemeinen Kennzeichnungspflicht für Hunde im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verbringen von Welpen und Streunerhunden, sowie ggf. einer bundesweiten Umsetzung einer solchen Regelung, steht die Landesregierung aber offen gegenüber.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann bei dieser Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

10. Petition 15/3220 betr. Bebauungsplanverfahren, Hochwasserschutz u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten machen geltend, dass innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „S.-Straße – W.“ zahlreiche planungsrechtliche und verfahrensrechtliche Verstöße erfolgt seien.

Sie möchten das von der Stadtverwaltung in Gang gesetzte Bebauungsplanverfahren, den Vorhaben- und Erschließungsplan, nach Prüfung der angeführten Verstöße stoppen und eventuell unter Hinweis auf ein berechtigtes Verfahren neu installieren. Es wird insbesondere vorgebracht:

- Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) seien nicht gegeben.
- Durch die Wahl für einen Vorhaben- und Erschließungsplan als Bebauungsplanverfahren ergebe sich ein „Verlust in der Planungshoheit durch Wegfall des § 9 BauGB“.
- Die Informationsveranstaltung am 25. September 2013 habe nicht den Anforderungen des § 3 BauGB entsprochen. Zudem seien in der Informationsveranstaltung bürgerschaftliche Hinweise zur Umfunktionierung des bestehenden Bebauungsplanes, die Einbeziehung angrenzender Flächen in die Bewertung für das künftige Projekt und die Erörterung einer geplanten Verbindungsstraße außerhalb des Plangebietes abgewiesen worden.
- Es habe eine fehlerhafte Abwägung stattgefunden, da die Hochwassersituation nicht ausreichend gewürdigt worden sei. Für das geplante Baugebiet liege kein aussagekräftiges Gutachten zum Hochwasserschutz vor.
- Die Mitwirkungsverbote wegen Befangenheit im Gemeinderat würden ignoriert.
- Wegen Umnutzung eines leer stehenden Gebäudes im Plangebiet zu einem Männerwohnheim liege ein Verstoß gegen das bestehende Planungsrecht vor.
- Die Straßenplanung der Bundesstraße durch das Plangebiet werde ohne Bürgerbeteiligung geführt.

II. Prüfung der Petition

1. Sachverhalt

1.1 Beschreibung des ursprünglichen Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ende der S.-Straße im Bereich der Mündung des W.-Bachs in den Fluss A. und im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 182, der am 22. Februar 1962 in Kraft getreten ist. In Teilbereichen wurde dieser Bebauungsplan in den Folgejahren geändert.

Nach den Ausführungen der Stadt zeigt die bestehende Wohnanlage S.-Straße 32 bis 42 der Wohnungsgesellschaft erhebliche bauliche und funktionel-

le Mängel. Eine Modernisierung des Wohnungsbestandes sei mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich. Die Wohnungen würden weitgehend leer stehen und sollen zugunsten einer städtebaulichen Neuordnung abgerissen werden. Die Wohnungsgesellschaft ist eine GmbH, an der die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist.

Das ursprüngliche Plangebiet umfasste drei Teilbereiche.

Im Bereich südlich der S.-Straße, im Teilgebiet 2 des Plangebiets, sollte eine bauliche Ergänzung erfolgen. Alle Gebäude sollten mit drei Geschossen ausgeführt werden; teils mit flachgeneigten Satteldächern; teils mit Flachdächern und Staffeldächern, um sich in die Umgebung einzufügen.

Als Ersatz für die entfallenden Mietwohnungen in den Bestandsgebäuden sollten in einigen Mehrfamilienhäusern im nördlichen Bereich des Plangebietes wieder Mietwohnungen erstellt werden. Im Bereich der anderen Bestandsgebäude des Teilgebiets 1 waren ebenso wie im südlichen Bereich des Plangebietes die Errichtung von Eigentumswohnungen vorgesehen.

Nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB wurden die Teilbereiche 2 und 3 des Plangebiets nicht mehr weiter verfolgt, da diese als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen sind. Damit ist der Bereich zwischen der südlichen S.-Straße und dem Fluss A. nicht mehr Teil des Plangebiets. Entlang dem Fluss A. ist nunmehr die Anlegung einer Retentionsfläche vorgesehen.

Damit wird der nunmehr zu überplanende Bereich im Osten durch den W.-Bach und im Süden, Westen und Norden durch die S.-Straße begrenzt.

1.2 Planungsverfahren „S.-Straße – W.“

Mit Schreiben vom 18. Januar 2012 hat die Gesellschaft bei der Stadt einen Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „S.-Straße – W.“ nach § 12 BauGB gestellt.

Am 14. Mai 2012 hat der Gemeinderat der Stadt den Beschluss gefasst, für eine Ersatzbebauung auf dem Grundstück S.-Straße 32 bis 42 – Teilbereich 1 des Plangebiets – und für eine Neuordnung bzw. Nachverdichtung der Bebauung auf den Grundstücken S.-Straße 29 bis 37 – Teilbereich 2 des Plangebiets – den Bebauungsplan „S.-Straße – W.“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Am 19. Mai 2012 wurden der Aufstellungsbeschluss und das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 1 BauGB bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Planauslage in der Zeit vom 21. Mai 2012 bis einschließlich 6. Juni 2012 statt. Von Seiten der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme von der Mitunterzeichnerin der Petitionsschrift eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB erfolgt mit Schreiben vom 15. Mai 2012.

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung der Stadt hat in seiner Sitzung am 4. November 2013 beschlossen, den neuen Planentwurf – Teilbereich 1 – nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Gemeinderat der Stadt hat am 4. November 2013 ebenfalls beschlossen, aufgrund der Änderungen der Planung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „S.-Straße – W.“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren öffentlich auszulegen. Nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 BauGB wurden der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 6. Februar 2014 vom 17. März bis 22. April 2014 ausgelegt.

Am 6. März 2014 wurde der geänderte Bebauungsplanentwurf dem Regierungspräsidium, als Träger öffentlicher Belange, zur Stellungnahme vorgelegt. Die Anhörungsfrist endete am 11. April 2014.

Folgende Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sind beabsichtigt:

- Allgemeines Wohngebiet
- drei Vollgeschosse
- Grundflächenzahl bis 0,7
- Maximal zulässige Gebäudehöhe von 348,50 Meter ü. N.N.
- flach geneigtes Satteldach
- Firsthöhe ca. 0,70 Meter über den maximal zulässigen Firsthöhen der Umgebungsbebauung

1.3 Informationsveranstaltungen

Bereits vor Beginn des förmlichen Aufstellungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch für den Bebauungsplan „S.-Straße – W.“ fand am 25. Januar 2012 eine Informationsveranstaltung gemeinsam mit der GWG statt. Ziel der Veranstaltung war es, den Anwohnerinnen und Anwohnern die grundsätzlichen Planungsüberlegungen für die Neubebauung vorzustellen und mit den Anwohnern zu erörtern.

Am 25. September 2013 fand eine weitere Informationsveranstaltung statt. Zu dieser zusätzlichen Informationsveranstaltung außerhalb des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 3 BauGB hatte sich die Stadtverwaltung aufgrund des großen Informationsbedürfnisses der Mitglieder des Ortsbeirates und der in der Ortsbeiratssitzung anwesenden Bürgerinnen und Bürger entschlossen.

Ziel der Veranstaltung war es, den Mitgliedern des Ortsbeirates und der Bürgerinitiative sowie den Anwohnerinnen und Anwohnern die Möglichkeit zu geben, Fragen an die Gutachter sowie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu stellen. Im Hinblick auf das große Interesse an dieser Informationsveranstaltung wurde der Teilnehmer-

kreis erweitert und zusätzlich ein Einladungsschreiben an alle Anwohnerinnen und Anwohner der westlichen S.-Straße verteilt.

1.4 Hochwasser

Der Entwurf der Hochwassergefahrenkarten für die A. wie auch die hydraulische Untersuchung des W.-Bachs haben gezeigt, dass sich der südliche Teil des bereits schon reduzierten Plangebiets im hochwassergefährdeten Bereich befindet.

Nach den Stellungnahmen der unteren und höheren Wasserbehörde beim Landratsamt und Regierungspräsidium berücksichtigt die Planung jedoch die Hochwassergefahr durch geplante Festsetzungen. Neben der Freihaltung eines öffentlichen Gewässerrandstreifens mit einer Breite von mindestens 5 Meter am W.-Bach und 10 Meter entlang der A. sind eine Geländemodellierung und die Festsetzung von Erdgeschossfußbodenhöhen über dem Hochwassererkenntniswert für das hundertjährige Hochwasser (HQ₁₀₀) vorgesehen. Für den W.-Bach ist darüber hinaus die Erstellung einer Gewässerentwicklungsplanung (Gewässerrenaturierung) beabsichtigt. Zur Vorbereitung der Maßnahme wurde bereits eine hydraulische Untersuchung durch das Ingenieurbüro H. durchgeführt. Mögliche Auswirkungen der geplanten Nachverdichtung auf den Hochwasserabfluss der A. werden vom Ingenieurbüro I. gutachterlich ermittelt.

Zur Bodenbeschaffenheit und Grundwassersituation wurden im Auftrag der Vorhabenträgerin durch das Ingenieurbüro I. neben der hydrogeologischen Untersuchung im Bereich der Gebäude S.-Straße 29 bis 35 vom März 2008 zwei Baugrund- und Gründungsgutachten für den ersten und zweiten Bauabschnitt im Juni 2012 bzw. Februar 2013 erstellt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung und bauliche Ergänzung der Grundstücke im Plangebiet geschaffen werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 8. März 2013 stellt für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Wohnbaufläche dar. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „S.-Straße – W.“ aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Gemäß § 13 a Absatz 1 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „S.-Straße – W.“ als Bebauungsplan der Innenentwick-

lung im beschleunigten Verfahren aufzustellen, liegen, wie im Folgenden dargelegt, vor.

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan „S.-Straße – W.“ handelt es sich um einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Nachverdichtung bzw. anderer Maßnahmen der Innenentwicklung nach § 13 a Absatz 1 Satz 1 BauGB. Die Bebauungsdichte und Nutzungsintensität sollen erhöht und die bisherige Nutzung im Wesentlichen beibehalten werden. Zur Nachverdichtung zählen auch Festsetzungen für bauliche Anlagen auf bisher nicht bebaubaren Flächen.

Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Absatz 1 Satz 2 BauGB nur aufgestellt werden, wenn eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder nach § 13 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird.

Die Gesamtgrundstücksfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplangebiets beträgt nach Abzug der öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen etwa 5.720 m². Die Voraussetzungen nach § 13 a Absatz 1 Satz 2 BauGB sind daher gegeben.

Gemäß § 13 a Absatz 1 Satz 4 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „S.-Straße – W.“ werden jedoch keine Vorhaben begründet, die einer Umweltprüfung unterliegen.

Weitere Voraussetzung für ein Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen dürfen. Nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Mit dem Bebauungsplan „S.-Straße – W.“ werden keine FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder Teile davon unmittelbar überplant. In Frage könnte lediglich eine Störung kommen, die in das südlich der Bahn vorhandene Vogelschutzgebiet hineinwirkt und damit den Umgebungsschutz nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 FFH-RL auslöst.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden eine Habitatpotenzialanalyse sowie eine Natura 2000-Vorprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch ein Fachgutachterbüro durchgeführt. Aus den erstellten Gutachten und darauf basierenden Abstimmungsgesprächen mit dem Landratsamt haben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 b BauGB genannten Schutzgüter ergeben.

Die Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden beachtet.

Eine Verbotslage nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG lässt sich vermeiden, wenn in Gebäude, Bäume und Sträucher nur außerhalb der Fortpflanzungsphase der Arten eingegriffen wird. Dies soll über eine vertragliche Regelung im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sichergestellt werden.

Aufgrund der Vornutzung des betreffenden Gebietes ist mit störungsempfindlichen Arten nicht zu rechnen, sodass das Störungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG nicht tangiert wird.

Zur Freistellung vom Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG sind bereits im März 2013 durch Installation von drei Fledermaushöhlen und drei Vogelnisthilfen vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen durchgeführt worden. Die betroffenen Arten erhalten hierdurch ein ausreichendes Angebot neuer Lebensstätten, sodass der Fortbestand ihrer Population unverändert gewährleistet wird und die Freistellungsvoraussetzungen des § 44 Absatz 5 BNatSchG erfüllt sind.

Das Vorbringen der Petenten, „im beplanten Plangebiet seien die Vogelarten Rohrdommel, Bekassine, Grauammer und Wendehals beobachtet worden“, kann durch die Erkenntnisse des Fachgutachterbüros und die Habitatstrukturen nicht bestätigt werden.

2.2 „Verlust der Planungshoheit“

Zum Vorbringen der Petenten, mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB sei ein Verlust der Planungshoheit wegen Wegfall des § 9 BauGB zu befürchten, wird mitgeteilt:

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Bauleitplanung nach § 12 BauGB muss die Gemeinde nicht auf die Festsetzungen des § 9 BauGB bzw. der Baunutzungsverordnung zurückgreifen. Sie kann für Plangebiete Nutzungsarten festsetzen, die sich von den Baugebieten der §§ 2 ff. BauNVO wesentlich unterscheiden. Es ist jedoch der Gemeinde als Träger der Planungshoheit überlassen, ob sie im Rahmen der vorhabenbezogenen Bauleitplanung zur inhaltlichen Festlegung der Vorhaben, die bauplanungsrechtlich zugelassen werden sollen, von dem ihr eingeräumten Festsetzungsfindungsrecht Gebrauch macht oder auf die Instrumente und Begrifflichkeiten in § 9 BauGB bzw. der Baunutzungsverordnung und Planzeichenverordnung zurückgreift.

Vorliegend werden nach dem Willen des Plangebers Festsetzungen nach § 9 BauGB und der Baunutzungsverordnung getroffen. Im Übrigen dürfen die geplanten Festsetzungen stets den jeweils maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Am 25. Januar 2012 und 25. September 2013 hat die Stadt Informationsveranstaltungen außerhalb der förmlichen Beteiligungsschritte nach § 3 BauGB durchgeführt.

Die in § 3 Absatz 1 BauGB vorgeschriebene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist bereits erfolgt. Die Öffent-

lichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB fand bis 11. April 2014 statt. Verstöße gegen § 3 BauGB sind nicht zu erkennen.

2.4 Hochwasser

Der Bereich des geplanten Bebauungsplanes „S.-Straße – W.“ wird bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) teilweise überschwemmt. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind somit zu beachten. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieser Vorschrift ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Auch wenn mit der geplanten Baugebietsausweisung kein neues Baugebiet im Sinne des Wasserrechts entsteht, ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen nach dem BauGB der eigenständige Planungsgrundsatz der Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes zu beachten. Diese Belange umfassen die Gewährleistung eines schadlosen Hochwasserabflusses, die Vorbeugung vor Hochwasserschäden und den Erhalt von Rückhalteflächen.

Durch die wasserwirtschaftliche Untersuchung zur Nachverdichtung des Quartieres an der S.-Straße ist nachgewiesen worden, dass es im Bereich des Plangebietes und für die Unter- und Oberlieger an der A. zu vernachlässigbar kleinen Veränderungen in der Wasserspiegellage beim HQ₁₀₀ komme (< 1 cm). Dies sei darauf zurückzuführen, dass die topografischen Veränderungen außerhalb des abflusswirksamen Bereichs der A. liegen.

Soweit der Planungsträger zum Ausgleich von Retentionsraumverlust als Ausgleichsmaßnahme eine Abgrabung entlang der A. beabsichtigt, wird von der obersten Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass diese im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG verboten ist und nur unter den engen Voraussetzungen des § 78 Absatz 4 WHG durch die untere Wasserbehörde beim Landratsamt zugelassen werden.

Der linksufrig einmündende W.-Bach ist im Rahmen der Hochwassergefahrenkartierung der A. zwar nicht untersucht worden, als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten jedoch, ohne dass es einer ausdrücklichen Festsetzung bedarf, auch die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Nachdem das Plangebiet bei einem HQ₁₀₀ des W.-Bachs bereichsweise überschwemmt werden wird und es somit teilweise innerhalb des (faktischen) Überschwemmungsgebiets des W.-Bachs zum liegen kommt, sind auch in diesem Bereich die Rechtsfolgen des § 78 WHG (grundsätzliches Bauverbot) zu beachten. Deshalb wurden für den W.-Bach hydrologische und hydraulische Berechnungen als Grundlage für einen Gewässerentwicklungsplan durchgeführt. Die Planung für den naturnahen Ausbau des W.-Bachs wurde von der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt am 18. Februar 2014 genehmigt. Durch den Ausbau wird u. a. die Hochwassersituation am W.-Bach verbessert. Bei plangemäßer Ausführung kann das neu gestaltete Ge-

wässerprofil ein HQ₁₀₀ schadlos abführen. Die Ergebnisse sind in den Festsetzungen bzw. in der Vorhabenplanung zu berücksichtigen. Es sollte jedoch noch geprüft werden, ob das Plangebiet nach dem Gewässerausbau bei einem HQ₁₀₀ noch durch Rückstauprozesse an Brückenbauwerken vom Oberstrom her überschwemmt werden könnte. Die noch offenen Fragen sind in dem bei der Stadt noch anhängigen Planaufstellungsverfahren zu klären.

2.5 Abwägungsmaterial, Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB

Das Aufstellungsverfahren und damit der Prozess zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials nach § 2 Absatz 3 BauGB sind noch nicht abgeschlossen. Nach § 2 Absatz 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Nach § 1 Absatz 7 BauGB hat die Stadt auch die von den Petenten vorgebrachten Belange abzuwägen.

2.6 Verfahren, Normenkontrollklage

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verfahren sind nicht zu erkennen. Auf Nummer 1.2 wird verwiesen.

Sofern die von den Petenten vorgebrachten Anregungen sich in der Abwägung nicht durchsetzen können und die Petenten sich im Ergebnis durch den Bebauungsplan in ihren Rechten verletzt sehen, steht ihnen zu gegebener Zeit der Weg der Normenkontrollklage offen.

Nach § 47 Absatz 1 VwGO entscheidet der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen aufgrund des § 246 Absatz 2 BauGB.

Gemäß § 47 Absatz 2 VwGO kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen. Allerdings ist ein solcher Antrag unzulässig, wenn die antragsstellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2 und § 13 a Absatz 2 Nummer 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

2.7 Befangenheit im Gemeinderat

Nach § 18 der Gemeindeordnung (GemO) darf ein Gemeinderat weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder einer der in § 18 Absätze 1 und 2 GemO genannten natürlichen und juristischen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Für Bürgermeister und Beigeordnete gelten die Befangenheitsvorschriften entsprechend (§ 52 GemO). Die Befangenheitstatbestände des § 18 GemO sind abschließend.

Bei Behandlung von Vorhaben kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform im Gemeinderat sind der Bürgermeister und Gemeinderäte, die Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs des Unternehmens sind, nicht befangen, wenn sie dem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehören (§ 18 Absatz 2 Nummer 2 GemO).

§ 7 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft regelt, dass die Gesellschaft einen aus mindestens zwölf und höchstens achtzehn stimmberechtigten sowie drei beratenden Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, hat. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt in den Aufsichtsrat entsandt; der Oberbürgermeister ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft wurden entsprechend vom Gemeinderat bestellt. Dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans von der Wohnungsgesellschaft beantragt wurde, führt deshalb nicht zum Ausschluss wegen Befangenheit bei der Behandlung im Gemeinderat und seinen Ausschüssen.

Sonstige Gründe, die eine Befangenheit in diesem Bebauungsplanverfahren auslösen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

2.8 Sonstiges

Nach den Ausführungen der Stadt besteht kein „Männerwohnheim“ mit gemeinschaftlichen Einrichtungen. Einige Wohnungen in den Bestandsgebäuden seien nach einiger Zeit des Leerstandes wieder zum Woh-

nen vermietet worden. Es haben jedoch weder bauliche Veränderungen der Wohnungen noch Nutzungsänderungen stattgefunden. Die Wohnnutzung ist genehmigt und planungsrechtlich zulässig.

In der Informationsveranstaltung am 25. September 2013 sind bürgerschaftliche Hinweise zur Umplanung des bestehenden Bebauungsplanes, die Einbeziehung angrenzender Flächen in die Bewertung für das künftige Projekt und die Erörterung einer geplanten Verbindungsstraße zwischen der Bundesstraße und der S.-Straße außerhalb des Plangebietes eingegangen. Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums liegt jedoch kein Bebauungsplanentwurf für die Verbindungsstraße zwischen der S.-Straße und der Bundesstraße vor. Die Einwendungen der Petenten hinsichtlich einer hierzu nicht durchgeführten Bürgerbeteiligung sind damit nicht zutreffend.

III. Ergebnis

Der Petition kann nicht stattgegeben werden. Die Petenten werden auf das noch anhängige Verfahren für das reduzierte Plangebiet und den Rechtsweg verwiesen.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wird den Planungsträger auf die im Verfahren noch zu klärenden Fragen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz hinweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Hillebrand

11. Petition 15/3821 betr. Wohngeld

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die rückwirkende Gewährung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sowie eine Überprüfung der für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stelle. Insbesondere hebt der Petent auf eine menschenrechtsverletzende Behandlung durch die Behörde ab.

a) Sachverhalt

Der Petent hat mit Antrag vom 7. Januar 2013 Wohngeld beantragt. Mit Schreiben vom 30. Januar 2013 hat die Wohngeldbehörde unter Fristsetzung fehlende Unterlagen nachgefordert. Insbesondere wurde der Petent gebeten, zur Betreuungssituation seiner Kinder Stellung zu nehmen. Hierauf reichte der Petent mit Schreiben vom 1. Februar 2013 verschiedene Unterlagen nach und machte Angaben zu der Betreuungssituation.

Mit Schreiben vom 7. Februar 2013 teilte die Wohngeldbehörde dem Petenten erstmalig mit, dass der so-

zialhilferechtliche Mindestbedarf durch die vom Petenten nachgewiesenen Einnahmen auch unter Berücksichtigung eines möglicherweise bestehenden Wohngeldanspruches nicht gedeckt sei. Die Behörde hat den Petenten daher um eine monatliche Aufstellung der Einnahmen gebeten.

Der Petent legte mit Schreiben vom 23. Februar 2013 eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Hierauf wurde mit Schreiben vom 15. März 2013 geantwortet. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. Zudem wurde der Petent auf die rechtlichen Folgen einer Nichtvorlage der für die Wohngeldentscheidung notwendigen Unterlagen hingewiesen.

Mit Bescheid vom 20. März 2013 wurde dem Petenten für die Zeit ab 1. Januar 2013 Wohngeld wegen mangelnder Mitwirkung nach § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) versagt. Der Petent legte hiergegen im Rahmen einer weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde Widerspruch ein, welcher mit Bescheid des zuständigen Regierungspräsidiums vom 8. August 2013 zurückgewiesen wurde. Auf die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mit Schreiben vom 15. Mai 2013 reagiert. Dem Petenten wurde nochmals die Sach- und Rechtslage erläutert und mitgeteilt, dass die Behörde korrekt gehandelt habe.

Am 31. Oktober 2013 wurden durch die anwaltliche Vertretung des Petenten Unterlagen nachgereicht. Es wurde um eine nachträgliche Gewährung von Wohngeld gebeten. Die Wohngeldbehörde hat die Vorlage der Unterlagen als Nachholung der Mitwirkung im Sinne des § 67 SGB I gewertet.

Die rückwirkende Bewilligung von Wohngeld wurde mit Bescheid vom 4. März 2014 nach § 67 SGB I abgelehnt. Gegen die Entscheidung nach § 67 SGB I hat der Petent am 7. April 2014 Widerspruch eingelegt.

b) Rechtliche Würdigung

Die Wohngeldbehörde hat nach § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) das Jahreseinkommen von Amts wegen zu ermitteln: Hierbei treffen den Antragsteller gem. § 60 SGB I i. V. m. § 23 WoGG bestimmte Mitwirkungspflichten. Kommt der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann Wohngeld wegen fehlender Mitwirkung nach Maßgabe des § 66 SGB I bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden.

§ 67 SGB I eröffnet dem Leistungsträger die Möglichkeit, die Leistung für die zurückliegende Zeit ganz oder teilweise zu erbringen. § 67 SGB I knüpft an § 66 SGB I an und setzt die Nachholung der Mitwirkung voraus. Gemäß Ziffer 67.01 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2009 (WoGVwV 2009) kann Wohngeld im Falle der Nachholung der Mitwirkung nach Unanfechtbarkeit des nach § 66 SGB I erlassenen Bescheides nur dann nachträglich geleistet werden, wenn damit besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen wird.

Vorliegend stellte die Wohngeldbehörde fest, dass der sozialhilferechtliche Mindestbedarf durch die vom

Petenten nachgewiesenen Einnahmen auch unter Berücksichtigung eines möglicherweise bestehenden Wohngeldanspruches nicht gedeckt ist. Die Behörde hatte daher Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zum Einkommen und forderte den Petenten mehrfach auf, seine Einkommenssituation plausibel darzulegen. Da der Petent diesen Aufforderungen und somit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, wurden die beantragten Leistungen mit Bescheid vom 20. März 2013 nach § 66 SGB I versagt.

Nach Einlegung des Widerspruchs mit Schreiben vom 7. April 2014 und Erhalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 2013 wurden die fehlenden Unterlagen mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 durch die anwaltliche Vertretung des Petenten nachgereicht. Begründend wurde angeführt, dass der Petent der festen Überzeugung war, dass die Notwendigkeit der Vorlage der Unterlagen zur Prüfung des Wohngeldanspruches nicht gegeben sei. Dem stehen jedoch mehrfache Aufforderungsschreiben der Wohngeldbehörde gegenüber.

In Hinblick darauf, dass keine besonderen Umstände erkennbar sind, die eine rückwirkende Wohngeldgewährung rechtfertigen könnten, ist die im Ermessen der Wohngeldbehörde stehende Entscheidung nach § 67 SGB I nicht zu beanstanden. Auch der in der Rechtsprechung als maßgeblich angesehene Gesichtspunkt, ob mit der nachträglichen Erbringung der Leistung der Zweck der Sozialleistung noch erreicht werden kann, spricht angesichts der Erbringung der Mietzahlungen gegen die Notwendigkeit der nachträglichen Wohngeldgewährung.

Die durch den Petenten eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden wurden jeweils mit der Feststellung, dass eine korrekte Verfahrensweise der Behörde vorliege, behandelt. Anhaltspunkte für ein inkorrektes Verhalten der Behörde sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hillebrand

12. Petition 15/4080 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Verlängerung ihres bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet im Wege der Duldung um weitere sechs Monate.

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar sowie deren Kinder. Die Petenten, serbische Staatsangehörige, gehören der ethnischen Minderheit der Roma an.

Die Petenten reisten Anfang Januar 2013 in das Bundesgebiet ein und stellten einen Asylantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom März 2013 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und mit dem die Petenten

unter Androhung der Abschiebung nach Serbien zur Ausreise aufgefordert wurden. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurden nicht festgestellt. Ebenso wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verneint. Hiergegen wurde im Mai 2013 Klage erhoben und ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Dieser Antrag wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts vom August 2013 abgelehnt. Die Abschiebungsandrohung ist vollziehbar. Das Klageverfahren ist derzeit noch beim Verwaltungsgericht anhängig.

Mit Schreiben vom Juli 2013 wurden die Petenten durch das Regierungspräsidium über ihre Passpflicht belehrt.

Im Mai 2014 lehnte das Verwaltungsgericht den von den Petenten gestellten Antrag zur Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts nach § 80 Abs. 7 VwGO vom August 2013 unanfechtbar ab.

Anfang Juni 2014 hat das Regierungspräsidium den Petenten unter Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise bis 30. Juni 2014 aufenthaltsbedingende Maßnahmen angekündigt.

Anfang Juli 2014 schilderte die Mutter der Polizei häusliche Auseinandersetzungen mit ihrem Ehemann. Ihr Ehemann würde sie und ihre Kinder misshandeln, indem er sie schlagen und treten würde. Er hätte bei ihr auch glühende Zigaretten auf ihrem Körper ausgedrückt. Daraufhin ordnete die Stadt mit Verfügung vom Juli 2014 ein Platzverweis und das Einhalten eines Mindestabstandes von 100 Metern zu seiner Ehefrau und den Kindern gegenüber dem Ehemann bis zum 21. Juli 2014 an.

Der derzeitige Aufenthaltsort des Ehemanns ist nicht bekannt. Die Mutter sowie ihre Kinder befinden sich in Obhut.

Laut vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen soll der Vater an einer Belastungsreaktion und einer Persönlichkeitsstörung und die Mutter an Epilepsie, einer Bewusstseinsstörung und einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden.

Wie das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom Mai 2014 bereits festgestellt hat, kann aufgrund des vorgelegten Attests vom August 2013 davon ausgegangen werden, dass die akute Behandlung der Mutter wegen des Oberflächenkrebses im Bereich des Gebärmutterhalses abgeschlossen ist. Die notwendigen Kontrolluntersuchungen dienen der Feststellung eines etwaigen Wiederauftretens der Erkrankung. Die im Attest für wesentlich erachtete Frist von sechs Monaten für die Überwachung der Mutter ist inzwischen abgelaufen.

Die Petenten sind derzeit im Besitz von bis zum 3. September 2014 gültigen Duldungen.

Die Petenten beziehen seit Beginn ihres Aufenthalts öffentliche Leistungen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist ihnen nicht gestattet.

Für die Petenten liegen keine gültigen serbischen Reisepässe vor.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverböten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Dies gilt insbesondere, soweit geltend gemacht wird, dass die Eheleute an psychischen Erkrankungen leiden. Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte oder internationalen Schutz gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Abschiebungsverböte oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, deren Voraussetzungen von den Petenten erfüllt wären. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist nicht möglich. Hierzu müsste ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nachgewiesen werden, welches nicht ersichtlich ist.

Ein inlandsbezogenes Ausreisehindernis liegt, wie bereits rechtskräftig festgestellt, nicht vor. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom Oktober 2013 werden in Serbien psychische Erkrankungen sowohl medikamentös als auch psychologisch behandelt. Kostenfrei behandelt werden, unabhängig vom Status des Patienten, u. a. Epilepsie. Die Behandlungsmöglichkeiten sind im Heimatland gegeben. Eine Reiseunfähigkeit wurde durch die vorliegenden ärztlichen Atteste nicht belegt.

Die Petenten haben im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Selbst wenn man zugunsten der Petenten unterstellt, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Da sie sich erst seit Januar 2013 in der Bundesrepublik aufhalten, haben sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaft-

lichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickeln können, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden.

Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden. Die Mutter ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Die Kinder fielen bereits mehrfach durch Ladendiebstähle auf. Auch gestaltete sich der Schulbesuch der Kinder als schwierig. Die 14-jährige Tochter konnte lediglich in eine 5. Klasse aufgenommen werden und befindet sich in einem Klassenverband mit überwiegend 10-jährigen Mitschülerinnen und Mitschülern. Die Unterrichtsstunden in einer Grundschule mit dem 11-jährigen Sohn erwiesen sich aufgrund seiner Verhaltensauffälligkeit als sehr schwierig. Ein gemeinsames Lernen mit anderen Schülern war nicht möglich. Der Sohn besucht nun eine Förderschule. Eine Verwurzelung liegt nicht vor.

Auch von einer Entwurzelung im Heimatland kann hier allein aufgrund des erst eineinhalbjährigen Aufenthalts der Petenten im Bundesgebiet nicht ausgegangen werden. Bei der Anhörung zum Asylantrag beim BAMF im Jahr 2013 gab die Mutter an, dass ein Bruder von ihr im Heimatland leben würde.

Nachdem sonstige Ausreisehindernisse nicht ersichtlich sind, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus.

Die weitere Duldung der Petenten ist ebenfalls nicht möglich. Insbesondere führt das Vorbringen, die Gegend in der die Petenten lebten, sei vollständig überflutet und zerstört worden, zu keinem Duldungsgrund. Aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts geht hervor, dass familiäre und nachbarschaftliche Solidaritätsnetzwerke noch funktionsfähig sind. Sofern nachweislich keine private Unterkunftsmöglichkeit besteht, sind die örtlich zuständigen „Zentren für Sozialarbeit“ im Einzelfall bereit, ein Quartier auf kommunale Kosten anzumieten.

Die Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG setzt voraus, dass die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Dies ist, wie oben ausgeführt, nicht der Fall. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen, die die vorübergehende weitere Anwesenheit der Petenten im Bundesgebiet erfordern, sind ebenfalls nicht ersichtlich, sodass auch die Erteilung einer Duldung im Ermessenswege nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG nicht in Betracht kommt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

13. Petition 15/4097 betr. Angelegenheiten des Finanzamts

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt mit seiner Eingabe die „Aufhebung sämtlicher Zwangsmaßnahmen bis Ende des Jahres 2014“ sowie eine flexible Ratenzahlung auf Grundlage seiner Einnahmen und das Streichen eventueller Schufa-Einträge.

Sachverhalt:

Der Petent ist selbstständig tätig. Er gibt Weiterbildungskurse, die bei seinen Kunden durchgeführt werden. Mindestens seit Oktober 2009 hat der Petent regelmäßig Schwierigkeiten, seine laufenden Steuern zu begleichen. Das Finanzamt ist ihm antragsgemäß in den vergangenen Jahren mit zahlreichen Stundungen entgegengekommen. Dabei konnte der Petent auch die Stundungsraten nicht immer pünktlich begleichen. Der Petent reichte in diesem Zusammenhang bereits am 21. November 2012 eine Petition ein. Er nahm sie jedoch wieder zurück, da eine einvernehmliche Lösung mit dem Finanzamt gefunden werden konnte. Seit Mai 2013 sah das Finanzamt keine Möglichkeit mehr, die vorgenannte großzügige Handhabung fortzusetzen. Das Finanzamt übersandte dem Petenten eine Vollstreckungsankündigung über offene Umsatzsteuerbeträge aus dem Jahr 2011 in Höhe von 3.785,87 €. Auf seine Bitte um erneute Stundung der offenen Beträge antwortete die Oberfinanzdirektion dem Petenten ausführlich mit Schreiben vom 20. Juni 2013 und erläuterte die Gründe, die einer Stundung entgegenstehen.

Weitere Anträge des Petenten auf Ratenzahlung lehnte das Finanzamt in der Folge ab. Gleichwohl kam es dem Petenten trotzdem entgegen und ergriff, aufgrund der von ihm geleisteten Teilzahlungen, zunächst keine Vollstreckungsmaßnahmen. Auf diese Weise tilgte der Petent seine offenen Forderungen aus den Jahren 2011 bis Oktober 2013.

Am 12. November 2013 verfügte das Finanzamt die Pfändung und Einziehung möglicher Forderungen des Petenten gegen seine Bank und war mit dieser Vollstreckungsmaßnahme erfolgreich. Gegenstand dieser Kontenpfändung waren im Wesentlichen offene Umsatzsteuerforderungen für das 1. Quartal 2013 und Einkommensteuerforderungen 2011. Im April 2014 stand die zum damaligen Zeitpunkt nicht bezahlte Umsatzsteuer 2012 (Jahreserklärung) und 2013 (2. bis 4. Quartal) in Höhe von insgesamt 4.133,70 € sowie nicht bezahlte Einkommensteuer 2012 (Jahreserklärung) in Höhe von 1.328,86 € zur Vollstreckung an. Deshalb veranlasste das Finanzamt am 10. April 2014 bezüglich der offenen Umsatzsteuern erneut eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung an das vorgenannte Kreditinstitut.

Die Aufhebung dieser Vollstreckungsmaßnahme ist Gegenstand der Petition. Weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat das Finanzamt nicht eingeleitet.

Es war mehrfach erforderlich, einzelne Beträge zur Betriebsfortführung und Lebenshaltung aus der Pfändung freizugeben, da der Petent sich aus Sorge um seine Kreditwürdigkeit nicht dazu entscheiden will, das gepfändete Konto in ein sog. Pfändungsschutzkonto umzuwandeln (§ 850 k ZPO).

Aufgrund der vorliegenden Eingabe an den Petitionsausschuss hat das Finanzamt die Kontenpfändung ausgesetzt. Das Finanzamt konnte seit Ausbringung der Pfändung bis zur Aussetzung Zahlungen in Höhe von insgesamt 3.250 € erlangen. Zum Zeitpunkt des Eingangs der Petition bestanden gegen den Petenten noch Restforderungen in Höhe von 921,46 €, die im Wesentlichen auf Schätzungen des Finanzamts beruhen, da der Petent seiner Pflicht zur vierteljährlichen Voranmeldung der Umsatzsteuer nicht nachkommt. Am 23. Juli 2014 bezahlte der Petent die Rückstände. Das Finanzamt erklärte daraufhin umgehend per Fax die Erledigung der Pfändung gegenüber der Bank.

In der Zwischenzeit sind erneut Rückstände in Höhe von 3.172,66 € aufgelaufen, die der Petent bei Fälligkeit nicht bezahlte. Neben Forderungen aus der Einkommensteuer für das Jahr 2012 und Einkommensteuervorauszahlungen für das 2. Quartal 2014 sind darin Umsatzsteuerbeträge für das 1. Quartal 2014 (fällig zum 14. Juli 2014) in Höhe von 1.261 € enthalten. Dieser Forderung liegen geschätzte Umsätze zugrunde, da der Petent keine Umsatzsteuervoranmeldung einreichte. Die Umsatzsteuervoranmeldung für das 2. Quartal 2014 lag zum gesetzlichen Termin (10. Juli 2014) ebenfalls nicht vor.

Rechtliche Würdigung

1. Kontenpfändung

Der Petent beanstandet die am 10. April 2014 ausgebrachte Kontenpfändung und begehrt deren Aufhebung. Nachdem der Petent die der Pfändung zugrunde liegenden Rückstände tilgte, hob das Finanzamt diese umgehend auf. Insoweit hat sich die Petition erledigt.

Unabhängig davon ist die Vollstreckungsmaßnahme nicht zu beanstanden. Denn kommt ein Steuerpflichtiger seinen steuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, ist das Finanzamt verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Nach § 85 Abgabenordnung (AO) haben die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Werden festgesetzte Steuerbeträge nicht bis zur Fälligkeit entrichtet, muss zwingend ein Vollstreckungsverfahren gegen den Steuerschuldner eingeleitet und der Steuereingang durch geeignete, vom Gesetz zugelassene Vollstreckungsmaßnahmen sichergestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Rückstände ganz oder teilweise auf geschätzten Besteuerungsgrundlagen beruhen. Mindestens seit Oktober 2009 war der Petent wiederholt mit der Zahlung seiner Steuerverbindlichkeiten in Rückstand geraten. Ferner erfüllt er seine Steuererklärungspflichten unzureichend. Das Finanzamt war berechtigt Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Vollstreckung von Steuerrückständen soll zum Wohle der Allgemeinheit schnellstmöglich erfolgen und zielführend sein. Der Vollstreckungsstelle obliegt nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung, welche Maßnahme hierfür geeignet und erfolgversprechend ist. Die im vorliegenden Fall ausgebrachte Kontenpfändung war grundsätzlich geeignet, um bei angemessener Berücksichtigung der Belange des Petenten am schnellsten und sichersten zu einem Vollstreckungserfolg zu gelangen. So führte bereits die am 12. November 2013 ausgebrachte Kontenpfändung zur vollständigen Tilgung der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Rückstände.

2. Stundung

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können nach § 222 AO ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Härte ist erst dann erheblich, wenn der Schuldner sich auf die Erfüllung nicht rechtzeitig vorbereiten konnte oder sich augenblicklich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

Ob die schlechte Zahlungsmoral seiner Kunden und die fehlenden Rücklagen des Petenten eine erhebliche Härte begründen, kann letztlich dahingestellt bleiben. Denn eine Stundung kann nur gewährt werden, wenn neben der Stundungsbedürftigkeit auch eine Stundungswürdigkeit vorliegt. Die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten durch nicht oder unvollständig abgegebene Umsatzsteuervoranmeldungen spricht gegen eine Stundungswürdigkeit des Petenten. Ferner trägt die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer wirtschaftlich nicht der leistungsgebende Unternehmer sondern der Leistungsempfänger. Insoweit vereinnahmte der Petent nur treuhänderisch für den Steuergläubiger Gelder, die er pflichtwidrig anderweitig verwendet und nicht an das Finanzamt abgeführt hat. Dies stellt eine gravierende Verletzung seiner steuerlichen Pflichten dar, was seine Stundungswürdigkeit ausschließt.

Gleichwohl hat das Finanzamt dem Petenten in der Vergangenheit stets großzügig Stundungen eingeräumt. Die vereinbarten Raten hat er jedoch wiederholt nicht eingehalten. Bereits deshalb lehnte das Finanzamt weitere Stundungen rechtmäßig ab. Denn es liegt eine Gefährdung des Steueranspruchs vor, wenn der Steueranspruch zu dem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten realisiert werden kann. Dies erläuterte die Oberfinanzdirektion dem Petenten in ihrem Schreiben vom 20. Juni 2013 umfassend.

3. Vollstreckungsaufschub

Der Antrag, die Pfändung gegen eine Ratenzahlung auszusetzen bzw. aufzuheben, entspricht rechtlich einem Antrag auf Vollstreckungsaufschub gegen Ratenzahlung nach § 258 AO.

Ein Vollstreckungsaufschub nach § 258 AO kann nur gewährt werden, wenn die Vollstreckung unbillig ist. Unbilligkeit ist anzunehmen, wenn

- die Vollstreckung oder eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme einen unangemessenen Nachteil bringen würde,
- der durch kurzfristiges Zuwarten oder durch eine andere Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden könnte.

Dabei müssen beide Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sein. Die Nachteile, die üblicherweise mit der Vollstreckung verbunden sind, begründen keine Unbilligkeit. Hierzu gehören nach herrschender Meinung auch die vom Petenten vorgetragene Beeinträchtigungen wie wirtschaftliche Schäden, da er sein Auto nicht mehr betanken und deshalb seine Aufträge nicht erfüllen könne, fehlende Möglichkeiten zur Bezahlung von Rechnungen sowie die Kündigung der Kreditlinie durch seine Bank.

Die Schuldnerschutzvorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und anderer Gesetze fangen im Regelfall das Übermaß an Nachteilen auf. So sind die mit der Vollstreckung verbundenen Nachteile nur in Ausnahmefällen unangemessen. Es steht dem Petenten frei, das gepfändete Konto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln (§ 850k ZPO), um den vom Gesetzgeber vorgesehenen Pfändungsschutz zu erlangen. Da sich der Petent hierzu bislang nicht entschließen wollte, hat das Finanzamt regelmäßig Beträge, die zur Betriebsfortführung und Lebenshaltung erforderlich sind, aus der Pfändung freigegeben. Die Beitreibung erfolgte daher nicht unter Inanspruchnahme des unpfändbaren Existenzminimums.

Soweit der Petent vorträgt, er erleide Nachteile, da er aufgrund der Pfändung andere Gläubiger z. B. die Telefongesellschaft oder den Stromlieferanten nicht mehr bedienen könne, sind diese hinzunehmen. Denn das bei der Einzelzwangsvollstreckung herrschende Prioritätsprinzip gilt auch zugunsten des Finanzamts. Dies kann auch dazu führen, dass die vorhandenen Mittel gegebenenfalls nicht ausreichen, andere Gläubiger zu bedienen.

Unabhängig von der Frage, ob die Vollstreckung den Petenten unangemessen benachteiligt, ist vorliegend äußerst zweifelhaft, ob diese durch kurzfristiges Zuwarten oder durch eine andere Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden könnte. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH (z. B. Beschluss vom 5. Oktober 2001) ist unter kurzfristigem Zuwarten eine Zeitspanne von sechs, in Ausnahmefällen bis zu zwölf Monaten zu verstehen. Im Hinblick auf sein Zahlungsverhalten und die steuerliche Unzuverlässigkeit in den vergangenen Jahren scheinen die finanziellen Schwierigkeiten des Petenten nicht nur vorübergehender Natur zu sein und würden durch kurzfristiges Zuwarten des Finanzamts nicht beseitigt werden können. Vielmehr begehrt der Petent auch zukünftig nur in (flexiblen) Raten zu bezahlen. Es ist deshalb zweifelhaft, ob der Petent künftig seinen steuerlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und pünktlich nachkommen wird. So hat er auch im Jahr 2014 bislang für die ersten beiden Quartale keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben und nur unzureichende Teilzahlungen getätigt.

4. Flexible Ratenzahlung auf Grundlage der Einnahmen

Der Petent begehrt eine flexible Ratenzahlung auf Grundlage seiner Einnahmen) und das Streichen eventueller Schufa-Einträge.

Schufa-Einträge werden seitens der Finanzverwaltung nicht veranlasst. Das Anliegen des Petenten ist diesbezüglich unbegründet.

Eine dauerhaft flexible Zahlungsweise je nach Liquiditätslage, wie vom Petenten faktisch in der Vergangenheit praktiziert und wie er mit vorliegender Petition weiterhin wünscht, sehen die rechtlichen Regelungen in der Abgabenordnung (AO) nicht vor. Bei Liquiditätsengpässen kommen nur eine Stundung nach § 222 AO sowie der Vollstreckungsaufschub nach § 258 AO in Frage. Wie obenstehend bereits ausgeführt, sind die rechtlichen Voraussetzungen weder für eine Stundung noch für einen Vollstreckungsaufschub gegeben.

Das Finanzamt hat sich dem Petenten gegenüber in der Vergangenheit äußerst großzügig verhalten und über längere Zeiträume Stundungen bzw. Vollstreckungsaufschub gewährt. Ein weiteres Entgegenkommen des Finanzamts ist nicht möglich. Nach Abschluss des Petitionsverfahrens werden gegebenenfalls weitere Vollstreckungsmaßnahmen zur Rückführung der Steuerrückstände zu ergreifen sein. Die Gewährung von Stundungen bzw. Vollstreckungsaufschub in unbegründeten Fällen würde im Ergebnis zu Wettbewerbsverzerrungen mit staatlicher Unterstützung führen. Dies lässt sich im Hinblick auf die Steuerbürger, die ihre Steuern fristgerecht bezahlen, unter dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht rechtfertigen.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent die Aufhebung der Kontenpfändung begehrt, wird die Petition für erledigt erklärt, da der Petent die rückständigen Beträge entrichtet hat. Im Übrigen kann der Petition bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

14. Petition 15/4128 betr. Justizvollzug u. a.

Der Petent wendet sich gegen die Versagung von:

1. Ausgängen zu Gottesdiensten,
2. Sonderausgängen zu Gericht,
3. Kontakten zu seinen Eltern,
4. Weiterbildungsmaßnahmen zum Elektrotechnikmeister,
5. besseren Haftbedingungen.

Zu 1.:

In der ersten Vollzugsplankonferenz am 17. April 2013 in der Justizvollzugsanstalt wurde festgehalten, dass beim Petenten aufgrund des strafrechtlichen Werdegangs, der unklaren Persönlichkeit und der noch voraussichtlich langen Haftzeit Missbrauchsgefahr bei vollzugsöffnenden Maßnahmen besteht. Zur Tat- und Persönlichkeitsaufarbeitung wurden Gespräche mit dem Psychologischen Dienst vorgesehen. Nachdem der Petent ab Februar 2014 regelmäßig solche Gespräche mit dem Anstaltspsychologen führt, konnte die Vollzugsplankonferenz am 16. April 2014 fünfstündige Ausgänge in Begleitung und am 23. Juli 2014 Regelausgänge ab 2. August 2014 festlegen.

Zum Besuch der Gottesdienste für Gefangene ist darauf hinzuweisen, dass die evangelische Seelsorgerin und die katholischen Seelsorger der Justizvollzugsanstalt regelmäßig im Wechsel an Sonn- und kirchlichen Feiertagen Gottesdienst abhalten. An Sonn- und kirchlichen Feiertagen, an denen weder ein evangelischer noch ein katholischer Gottesdienst innerhalb der Justizvollzugsanstalt angeboten wird, kann den Gefangenen ein Ausgang zur Kirche bewilligt werden. Eine Ausdehnung auf andere Veranstaltungsorte ist aus vollzugsorganisatorischen Gründen nicht möglich, da sichergestellt sein muss, dass eine Kontrolle der Gefangenen, ob diese die vollzugsöffnenden Maßnahmen auch wahrnehmen, innerhalb kürzester Zeit an wenigen – vorher festgelegten – Orten erfolgen muss. Weitere Voraussetzung für Kirchausgang ist, dass der Gefangene bereits entsprechende vollzugsöffnende Maßnahmen erhält und in Listen geführt wird, die den regelmäßigen Besuch der internen katholischen und/oder evangelischen Gottesdienste dokumentieren.

Am 2. Juni 2014 stellte der Petent einen Antrag auf Kirchausgang für den 15. Juni 2014 in den Gottesdienst der Landeskirchlichen Gemeinschaft. Da am 15. Juni 2014 innerhalb der Anstalt ein Gottesdienst stattfand und zudem ein Kirchausgang nur in anderen Kirchen gewährt werden kann (s. o.), wurde der Antrag des Petenten auf Kirchausgang am 3. Juni 2014 abgelehnt.

Nachdem der Petent am 2. Juni 2014 auch einen Antrag auf Ausgang in Begleitung zum Besuch des Gottesdienstes der Landeskirchlichen Gemeinschaft am 15. Juni 2014 gestellt hatte, über den noch nicht entschieden worden war, wiederholte der Petent am 12. Juni 2014 seinen Antrag. Dieser Antrag wurde genehmigt, sodass der Petent den Gottesdienst am 15. Juni 2014 im Wege des Begleitausgangs besuchen konnte.

Am 16. Juni 2014 stellte der Petent einen Antrag auf Kirchausgang für den 19. Juni 2014. Da die oben genannten Voraussetzungen für einen Kirchausgang nicht vorlagen, wurde der Antrag durch Verfügung der stellvertretenden Anstaltsleiterin vom 18. Juni 2014 abgelehnt. Am 16. Juni 2014 stellte der Petent einen weiteren Antrag auf Kirchausgang für den 22. Juni 2014 zur Landeskirchlichen Gemeinschaft. Durch Verfügung der stellvertretenden Anstaltsleiterin vom 20. Juni 2014 wurde dieser Antrag ebenfalls

abgelehnt, weil am 22. Juni 2014 in der Justizvollzugsanstalt ein Gottesdienst angeboten wurde.

Zu 2.:

Mit Schreiben vom 30. Mai 2014 bestimmte das Landessozialgericht Baden-Württemberg in einem Verfahren des Petenten Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 25. Juni 2014. Dabei wurden weder das persönliche Erscheinen noch die Vorführung des Petenten angeordnet. Am 16. Juni 2014 stellte der Petent u. a. einen Antrag auf Sonderausgang zu dem genannten Gerichtstermin. Mit Verfügung der stellvertretenden Anstaltsleiterin vom 18. Juni 2014 wurde dieser Antrag abgelehnt, weil das persönliche Erscheinen des Petenten nicht notwendig war.

Zu 3.:

Am 10. Januar 2014 stellte der Petent einen Antrag auf Ausgang, hilfsweise auf Ausführung zu seinen Eltern und hilfsweise auf Genehmigung von Langzeitbesuchen. Dieser Antrag wurde durch die stellvertretende Anstaltsleiterin abgelehnt, weil unbeaufsichtigte Langzeitbesuche in der Justizvollzugsanstalt aus baulichen Gründen generell nicht möglich sind.

Am 21. Mai 2014 stellte der Petent den Antrag, seine Eltern als weitere Bezugspersonen für vollzugsöffnende Maßnahmen zuzulassen. Durch Verfügung des zuständigen Sozialarbeiters vom 26. Mai 2014 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass bislang noch kein Kontaktgespräch stattgefunden hat und sich die Eltern zur Terminierung eines solchen Gesprächs an den Sozialdienst wenden mögen.

Zu 4.:

Mit Schreiben vom 12. Mai 2014 stellte der Petent u. a. den Antrag, ihm eine Weiterbildung zum Elektroniktechniker ab September 2014 zu ermöglichen. Der Antrag wurde am 13. Mai 2014 zur Prüfung an die Anstaltslehrerin weitergeleitet. Neben dem Zuschuss vom Landratsamt benötigt der Petent ein Darlehen der KfW-Bankengruppe. Nachdem er in seinem Antrag vom 12. Mai 2014 selbst Zweifel an der zumindest teilweisen Finanzierung der Maßnahme durch die KfW-Bank äußerte, wurde ihm in der Vollzugsplankonferenz vom 23. Juli 2014 aufgegeben, mit Frist bis 29. August 2014 zur KfW-Bank Kontakt aufzunehmen und einen Nachweis vorzulegen, unter welchen Bedingungen eine Darlehensvergabe in Betracht komme. Sobald die Finanzierung der Weiterbildungsmaßnahme geklärt ist, kann über den Antrag des Petenten entschieden werden.

Soweit der Petent mutmaßt, man unterstütze ihn in der Weiterbildung nicht, damit er für das Vollzugliche Arbeitswesen arbeite, trifft dies nicht zu.

Zu 5.:

Zum Vorbringen des Petenten zu den Haftbedingungen in der Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt ist auszuführen, dass das Staatliche Hochbauamt am

17. Juli 2014 Schäden im Hauptbau der Justizvollzugsanstalt besichtigt hat und eine Beseitigung der Schäden geplant ist.

Am 30. Mai 2014 stellte der Petent beim Sozialdienst den Antrag, für ihn Kontakt zu einem gemeinnützigen Verein zur Entschuldung Straffälliger herzustellen und ihm die erforderlichen Informationen zu geben. Am 2. Juni 2014 teilte die zuständige Sozialdienstmitarbeiterin dem Petenten mit, er möge den Kontakt selbst herstellen.

Zur medizinischen Versorgung des Petenten ist von Bedeutung, dass der Petent am 9. Februar 2011 in Freiheit einen Arbeitsunfall hatte, wobei ihm ein Gabelstapler frontal gegen die Knie gefahren war. Am 6. November 2013 zog sich der Petent in der Justizvollzugsanstalt in der Schreinerei beim Tragen einer Holzplatte eine Zerrung des linken Schultergürtels zu. Am 22. November 2013 wurde er aufgrund von Schmerzen im Knie und zur Abklärung der Verletzung der Schulter einem externen Facharzt für Chirurgie und Unfallchirurgie vorgestellt. Er ordnete die Weiterbehandlung durch den Anstaltsarzt an. Im Folgenden führte der Anstaltsarzt die medizinisch notwendige Behandlung durch. Sofern sich der Petent in der Sprechstunde meldete und es medizinisch notwendig war, wurden dem Petenten Medikamente verordnet und eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt. Zuletzt wurde der Petent am 10. Juni 2014 wegen Schmerzen in der Schulter in der Chirurgischen Ambulanz einer Klinik vorgestellt und dort behandelt.

Nach alledem ist die Behandlung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

15. Petition 15/4160 betr. Justizvollzug, Pfändung durch die Landesoberkasse u. a.

Der Petent wendet sich gegen

1. die Ablehnung einer Übernahme von Kosten des Schriftwechsels auf die Justizvollzugsanstalt,
2. die Ablehnung einer Umbuchung seines Arbeitsentgelts,
3. Kosten für Benutzung der anstaltseigenen Waschmaschine bzw. des Trockners,
4. die seiner Ansicht nach ungenügende Ausstattung der Gefangenenbücherei mit juristischer Literatur.

Zu 1.:

Am 12. Juni 2014 beantragte der Petent, die Justizvollzugsanstalt möge seine ausgehende Post an Ge-

richte und Behörden künftig frankieren. Dieser Antrag wurde am 27. Juni 2014 abgelehnt, weil die Anstalt nur in begründeten Fällen die Kosten des Schriftwechsels übernehmen kann. Ein solcher Grund liegt nicht vor, weil der Petent trotz Pfändungen (s. u. 2.) über ein monatliches Hausgeld in Höhe von 35,82 EUR verfügt. Davon kann er die Kosten bestreiten, zumal Schreiben an Gerichte und Behörden in der Justizvollzugsanstalt mit Dienstpost für ihn kostenlos befördert werden.

Zu 2.:

Anfang Juni 2014 gingen in der Justizvollzugsanstalt Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse der Landesoberkasse Baden-Württemberg vom 5. und 10. Juni 2014 ein. Am 26. Juni 2014 wurden dem Petenten diese Beschlüsse zur Kenntnis gebracht und ihm mitgeteilt, dass die Pfändungen künftig ausgeführt werden. Am 3. Juli 2014 überwies die Zahlstelle aufgrund der oben genannten Beschlüsse der Landesoberkasse Baden-Württemberg 63,27 EUR vom Arbeitsentgelt des Petenten; der Rest wurde ihm ausbezahlt. In der Folgezeit ordnete die Landesoberkasse das Ruhen der Pfändungen an. Seitdem wird dem Petenten das Hausgeld wieder voll ausbezahlt.

Um die oben genannten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse künftig zu umgehen, beantragte der Petent am 26. Juni 2014, sein Arbeitsentgelt für Juni 2014 auf das Sondergeldkonto umzubuchen. Das wurde mit Recht abgelehnt. Abgelehnt wurde auch sein Antrag, das Geld dem Telefonkonto gutzuschreiben. Auch dies hätte die Gläubigerin benachteiligt.

Zu 3.:

Im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt können die Gefangenen Privatkleidung tragen. Zur Reinigung werden ihnen Waschmaschinen und Trockner zur Verfügung gestellt. Die Kosten haben die Gefangenen zu tragen. Beim anstaltsinternen Gefangeneinkauf können sie Wäschemarken (1,00 EUR), Waschmittel (1,19 EUR) und Weichspüler (1,19 EUR) erwerben.

Alternativ können die Gefangenen Anstaltskleidung tragen, die von der Kammer kostenlos gewaschen wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, bei Besuchen in der Anstalt saubere gegen schmutzige Privatkleidung zu tauschen.

Zu 4.:

Die Bücherei der Justizvollzugsanstalt enthält zahlreiche juristische Bücher, darunter das Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, ein Strafgesetzbuch mit Kommentar sowie einen Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Diese Bücher kann der Petent in der Bücherei einsehen und ausleihen. Außerdem hat er in seinem Haftraum umfangreiche juristische Literatur privat in Besitz.

Nach alledem ist die Behandlung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

16. Petition 15/4204 betr. Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Festsetzung von Versorgungsbezügen

Der Petent begehrt die Anerkennung seiner Tätigkeit als Fachtheorieleiter bei einem Sozialverband in der Zeit vom 15. März 1982 bis 31. Januar 1992 als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Während dieser Zeit habe er Fachkenntnisse erworben, die für die Wahrnehmung seines Amtes unabdingbar waren und ohne die er nicht beim Land Baden-Württemberg eingestellt worden wäre.

Das Beamtenverhältnis des Petenten hat bereits am 31. Dezember 2010 bestanden. Gemäß § 106 Abs. 5 LBeamtVGBW sind für die Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die entsprechenden Vorschriften des BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung maßgebend.

Gemäß § 10 BeamtVG sollen auch Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel dem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder eine für die Laufbahn des Beamten förderliche Tätigkeit berücksichtigt werden, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat. Der Verband, bei dem der Petent tätig war, ist kein öffentlich-rechtlicher Dienstherr. Eine Berücksichtigung dieser Tätigkeit nach § 10 BeamtVG ist daher nicht möglich.

Nach § 11 Nr. 3 a) BeamtVG können Zeiten, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, welche die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, höchstens bis zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Die besonderen Fachkenntnisse bilden die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes nur, wenn und soweit diese besonderen Fachkenntnisse zwingend für die Erfüllung der dem Beamten zuerst übertragenen Aufgaben gefordert werden. Es sind daher nur solche besonderen Fachkenntnisse auf wissenschaftlichem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet anzuerkennen, ohne die die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfolgt wäre. Es muss also ein Zusammenhang zwischen der Berufung in das Beamtenverhältnis und der Übertragung des konkreten Aufgabengebiets, für das die Fachkenntnisse allgemein gefordert werden, bestehen.

Voraussetzung für die Ernennung zum Handelsschulrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe war der Nachweis des abgeschlossenen Studiums und der Vorbereitungsdienst mit der ihn abschließenden Staatsprüfung. Darüber hinaus war die Ableistung von einem Jahr hauptberuflicher Tätigkeit erforderlich. Aus diesem Grund wurde dem Petenten für seine Beschäftigung als Lehrer an einer Berufsschule und als Ausbildungsleiter bei einer Firma ein Jahr als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt. Weitere Tätigkeiten waren nicht gefordert. Daher scheidet eine Berücksichtigung der Tätigkeit bei dem Verband als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 11 Nr. 3 a) BeamtVG ebenfalls aus.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

17. Petition 15/3946 betr. Bausache, Beweissicherung, hydrologisches Gutachten

Die Petenten begehren, dass in einem laufenden Baugenehmigungsverfahren vorsorglich Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden durch Bodenveränderungen nach Eingriffen in das Grundwasser getroffen werden sollen. Ferner soll geprüft werden, ob die Petenten für die Behebung von 2008 eingetretenen Gebäudeschäden eine Entschädigung oder steuerliche Erleichterungen erhalten können.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

1.1 Gebäudeschäden, Entschädigung

Ende Januar 2008 kam es im Wohnhaus der Petenten zu Rissbildungen. Auch in benachbarten Gebäuden waren Risse oder andere Folgen von Gebäudeveränderungen vorhanden. Neben den Petenten gehört auch ein Teil der die Petition mitunterzeichnenden Anwohner zu den von Rissen und Setzungen im Jahr 2008 betroffenen Gebäudeeigentümern. Die Petenten führen die Gebäudeschäden auf Eingriffe in das Grundwasser zurück. Nach ihrer Auffassung müssen diese entweder durch eine in der Nähe vorgenommene Geothermiebohrung oder durch eine Großbaustelle, bei der Wasser abgepumpt wurde, verursacht worden sein. Die topografisch höher liegenden Grundstücke der Petenten sind ca. 90 m bzw. ca. 160 m von der damaligen Baustelle und ca. 300 m von der Geothermiebohrung entfernt.

Bei der erwähnten Großbaustelle handelt es sich um ein 2007 genehmigtes Vorhaben zum Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit zweigeschossiger Tiefgarage. Das Landratsamt als untere Wasserbehörde führte für dieses Vorhaben ein wasserrechtliches Ver-

fahren für die Grundwasserhaltung während der Bauzeit durch. Nach einem mit dem Bauantrag vorgelegten geologischen Gutachten, welches keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper bescheinigte, wurde das wasserrechtliche Verfahren damals öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 27. Dezember 2006 einen Monat lang zur Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Am 20. Februar 2007 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltung erteilt. Die Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis wurden eingehalten. Die erlaubte Entnahmemenge von 1,0 l/s wurde sogar deutlich unterschritten. Während der Bauzeit wurde die Grundwasserhaltung mehrmals von einem Mitarbeiter des Landratsamtes überprüft.

Im Februar 2008 gingen bei der Stadt, zugleich untere Baurechtsbehörde, zahlreiche Meldungen über die aufgetretenen Schäden an den Häusern und Gehwegen ein. Die Stadt beauftragte daraufhin einen Sachverständigen, ein Baugrundgutachten zu erstellen, das insbesondere darüber Aufschluss geben sollte, ob die Rissbildungen mit dem Neubauvorhaben in Zusammenhang stehen, wie von den Petenten seinerzeit vermutet wurde. Dieses Gutachten vom 17. März 2008 kam zum Ergebnis, dass die eingetretenen Gebäudeschäden mehrere Ursachen haben. Ausgeschlossen wurden die Erdwärmehohrungen, da diese vom Schadensbereich zu weit entfernt sind (ca. 300 m) und der Eingriff in den Untergrund eng begrenzt ist, um das großräumige Schadensbild nur in diesem Bereich hervorzurufen. Eine Ursache für die eingetretenen Setzungen wurden in dem ausgeprägten plastischen Untergrund gesehen. Bei Entzug von Wasser kommt es dadurch an der Geländeoberfläche zu Senkungen. Einen Zusammenhang der eingetretenen Setzungen mit der Baugrube bzw. der dortigen Grundwasserhaltung schloss der Gutachter nicht aus, hielt aber zur abschließenden Beurteilung weiterführende Untersuchungen für erforderlich, um dadurch weitere Erkenntnisse über einen Zusammenhang von Gebäudeschäden und Wasserhaltung gewinnen zu können.

Die anwaltlich vertretenen Eigentümer der von Schäden betroffenen Gebäude beauftragten anschließend einen weiteren Sachverständigen mit einem Gutachten. Dieses Gutachten vom 17. März 2009 kommt zum Schluss, dass die Grundwasserabsenkung im Bereich der erbauten Tiefgarage nicht als Ursache für die beschriebenen Gebäudeschäden in Betracht komme. Es müssten andere Schadenursachen vorliegen. Im Einzelfall müssten weitere Untersuchungen durchgeführt werden, insbesondere ob bei Fundamenten und befestigten Flächen Frostsicherheit eingehalten ist, ob die Voraussetzungen für Schrumpfsetzungen durch Austrocknen bindiger Böden oder durch Baumwurzeln vorliegen und welche Risse auf konstruktionsbedingte Spannungen zurückzuführen seien. Der Gutachter empfahl, insbesondere zur Beurteilung konstruktionsbedingter Risse, einen Sachverständigen für Hochbau und Ingenieurbau hinzuzuziehen. Was die Geschädigten, denen beide Gutachten bekannt sind, daraufhin veranlassten, ist nicht bekannt. Bis heute wurde nicht zweifelsfrei ermittelt, was die Ur-

sache für die aufgetretenen Schäden war. Weitere Setzungen oder Schäden an Gebäuden sind seither nicht festgestellt worden.

Aus der Petition ergibt sich, dass die Petenten – entgegen den gutachterlichen Feststellungen – die Ursachen der 2008 festgestellten Gebäudeschäden weiterhin der 2008 abgewickelten Großbaustelle zurechnen. Nach der Petitionsschrift hatten zehn der geschädigten Eigentümer auch versucht, durch zivilrechtliche Klagen eine Entschädigung zu erhalten. Dabei hätten sie schnell gemerkt, „dass sie über Jahre hinweg einen Rechtsanwalt ernähren würden, aber keine Entschädigung erhalten, weil sie die hydrologischen Zusammenhänge nie beweisen könnten“. Die Petenten begehren jetzt eine Prüfung, ob sie für die Behebung der 2008 eingetretenen Gebäudeschäden vom Land oder der Stadt eine Entschädigung oder steuerliche Erleichterungen erhalten können.

1.2 Wasserhaltung für eine neue Großbaustelle

Am 18. Dezember 2013 wurde eine Baugenehmigung für den Neubau von fünf Mehrfamilienhäusern beantragt. Mit diesem Vorhaben sollen im Innenstadtbereich verbliebene Baulücken geschlossen werden. Es soll eine gemeinsame Tiefgarage geschaffen werden, die sich – im Unterschied zu dem 2007 genehmigten Bauvorhaben – aber nur über ein Geschoss erstreckt. Im Verfahren der Nachbarbeteiligung erhoben zahlreiche Anwohner Einwendungen gegen das Vorhaben. Unter anderem befürchteten sie, dass das Bauvorhaben zu einer Grundwasserabsenkung und in der Folge zu Setzungsschäden an Nachbargebäuden führen könnte. Der Bauherrin ist die Grundwasserproblematik bekannt. Sie hat ein hydrologisches Gutachten in Auftrag gegeben und Probebohrungen veranlasst. Ein geotechnischer Bericht eines Sachverständigen vom 12. Februar 2013 zum Baugelände ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Zum Bauantrag hat das Landratsamt, unter anderem als untere Wasserbehörde, bereits Stellung genommen und auf wasserrechtlicher Grundlage zahlreiche Nachbesserungen gefordert. Das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten des Sachverständigen wurde daraufhin in Teilen ergänzt. An dem geplanten Standort wird während der Bauzeit eine Grundwasserhaltung erforderlich, also eine Ableitung des im Untergrund anfallenden Wassers. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn mit allen noch erforderlichen Angaben beim Landratsamt in einem gesonderten Verfahren zu beantragen. Hierzu müssen Angaben zur Reichweite der Absenkung und zu möglichen Auswirkungen auf Dritte noch erhoben werden. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere ein ausreichend vollständiges hydrologisches Gutachten, Grundwasserbohrungen und -messungen, liegen derzeit noch nicht vor. Die Bauherrin ist aufgefordert worden, fehlende Angaben zu ergänzen.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1 Gebäudeschäden, Entschädigung

Nach den vorliegenden Sachverständigengutachten ist nicht nachgewiesen, worauf die 2008 entstandenen Gebäudeschäden zurückzuführen sind. Nicht belegt ist auch die Behauptung der Petenten, die beteiligten Behörden hätten seinerzeit Fehlentscheidungen getroffen und sollten deshalb dafür haftbar gemacht werden. Die beteiligten Behörden bestreiten Amtspflichtverletzungen. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte für eventuelle Amtspflichtverletzungen. Eventuelle Schadenersatzansprüche gegen das Land wegen Amtspflichtverletzungen müssten die Petenten auf dem Zivilrechtsweg verfolgen.

Ohne Rechtsgrundlage, die hier nicht ersichtlich ist, sind eventuelle Zahlungen durch das Land oder die Stadt an die Petenten nicht möglich. Die Stadt hat erklärt, dass ihrerseits keine Fördermöglichkeit besteht.

Ob steuerrechtlich eine Möglichkeit bestünde, dass die Petenten die Behebung der 2008 entstandenen Gebäudeschäden steuermindernd berücksichtigen können, kann nur nach den Umständen in jedem Einzelfall beurteilt werden. Die vorliegenden Informationen erlauben keine Beurteilung. Insoweit werden die Petenten an das für sie zuständige Finanzamt verwiesen.

2.2 Wasserhaltung für eine neue Großbaustelle

Nach § 58 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Zu den hierbei zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen gehört auch die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde, aus der ersichtlich sein muss, dass die wasserrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können. Das zur Genehmigung beantragte Bauvorhaben darf erst ausgeführt werden, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis für die erforderliche Grundwasserhaltung erteilt ist und die gegebenenfalls in diesem Verfahren erforderlichen Bedingungen und Auflagen erfüllt werden. In diesem Verfahren könnte erforderlichenfalls seitens der unteren Wasserbehörde (Landratsamt) auch ein Beweisicherungsverfahren als Auflage verbindlich festgelegt werden. Dem auf der Grundlage vollständiger hydrologischer Erhebungen noch durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren kann im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht vorgegriffen werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens und des Baugenehmigungsverfahrens können jedenfalls durch geeignete Maßnahmen Vorkehrungen getroffen werden, um eventuelle Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken auszuschließen (Berücksichtigung hydrologischer Gutachten, Angaben zur Reichweite einer Grundwasserabsenkung, baubegleitende Überwachung).

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als dem Anliegen der Petenten, vorzu-

sorgen, dass ihre Grundstücke durch Grundwasserabsenkungen nicht beeinträchtigt werden, bei der gegebenen Sach- und Rechtslage im Rahmen der derzeit noch nicht abgeschlossenen Verfahren abgeholfen werden kann. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pröfrock

18. Petition 15/4001 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um 30- und 31-jährige unverheiratete Serben und deren drei gemeinsame Kinder im Alter von sieben und drei Jahren sowie drei Monaten. Laut eigenen Angaben im Asylverfahren handelt es sich bei dem Petenten um einen Zugehörigen der Volksgruppe der Ashkali und bei der Petentin sowie den Kindern um Zugehörige der Volksgruppe der Roma.

Der Petent reiste erstmals 1991 zusammen mit seinen Eltern und zwei Geschwistern in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) im Februar 1995 als unbegründet abgelehnt und der Petent und seine Familie unter Androhung der Abschiebung nach Jugoslawien zur Ausreise aufgefordert wurde. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Auch im März 2000 und im April 2005 gestellte Asylfolgeanträge blieben erfolglos. Im September 2005 erfolgte die Abschiebung.

Auf Antrag des Petenten wurden die Sperrwirkungen seiner Abschiebung auf Mai 2012 befristet.

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt reisten der Petent und die Petentin mit zwei Kindern in das Bundesgebiet ein. Im September 2012 stellte der Petent einen weiteren Asylfolgeantrag. Im Oktober 2012 stellte die Petentin mit den zwei Kindern einen Asylerstantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom November 2012 wurde der Asylantrag der Petentin und der Kinder als offensichtlich unbegründet abgelehnt und eine Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung nach Serbien erlassen. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Hiergegen wurde Klage erhoben und ein Antrag zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellt. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Dezember 2012 abgelehnt.

Anfang Januar 2013 wurde der Asylfolgeantrag des Petenten abgelehnt. Auch hiergegen wurde Klage erhoben und ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Im März 2013 wurde der Antrag zurückgewiesen.

Aufgrund der abgelehnten Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO waren die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Da eine freiwillige Ausreise nicht erfolgte, wurde Ihnen die Abschiebung für Ende Mai 2013 angekündigt. Die Abschiebung musste jedoch aufgrund einer Eingabe an die Härtefallkommission storniert werden.

Die noch anhängigen Klageverfahren der Petenten wurden im Mai 2013 nach Rücknahme eingestellt, sodass die Bescheide des Bundesamtes seit Mai 2013 bestandskräftig sind.

Im Juli 2013 hat die Härtefallkommission entschieden, kein Ersuchen an das Innenministerium zu richten. Aufgrund dessen erfolgte eine erneute Abschiebungsankündigung für Anfang September 2013. Im Rahmen des folgenden Eilrechtsschutzverfahrens wurde ein Attest vorgelegt, wonach bei der die Petentin eine Risikoschwangerschaft bestehe. Die Abschiebung wurde daraufhin storniert.

Anfang März 2014 erfolgte dann die Geburt der jüngsten Tochter und umgehend wurde von Amts wegen ein Asylantrag gestellt.

Die Petenten beziehen von Beginn ihres Aufenthalts an öffentliche Leistungen. Der Petent hat zwar inzwischen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes eine Beschäftigung aufgenommen, jedoch wird der Lebensunterhalt nicht vollständig gesichert.

Die siebenjährige Tochter besucht derzeit eine Sonderschule, die dreijährige Tochter eine Kindertagesstätte.

Die Petenten haben keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte oder internationalen Schutz gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist bestandskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht.

Die Petenten können kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Sie sind abgelehnte Asylbewerber. Nach § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihnen somit – außer im

Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG scheidet aus, da die Härtefallkommission entschieden hat, kein Ersuchen an das Innenministerium zu richten.

Als Rechtsgrundlage für den weiteren Verbleib der Petenten im Bundesgebiet kommt auch die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht in Betracht, da kein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis vorliegt. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK stehen einer Rückkehr der Petenten in ihr Heimatland nicht entgegen.

Die Petenten haben im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen zu in Deutschland aufenthaltsberechtigten Personen.

Aber auch der Aspekt des nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Privatlebens steht einer Ausreise der Petenten nicht entgegen. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Der Aufenthalt der Petenten ist seit dem Abschluss des Asylverfahrens rechtswidrig. Da ihnen ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthalts hätte begründen können.

Doch selbst wenn zugunsten der Petenten unterstellt würde, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Die zuständige Behörde hat, sofern ein Eingriff im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK vorliegt, die gegenläufigen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Bei den Petenten überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da sie weder in Deutschland verwurzelt noch von ihrem Heimatland entwurzelt sind.

Sie halten sich erst seit 2012 im Bundesgebiet auf und haben in dieser kurzen Zeit keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickelt, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden. Der Petent spricht zwar nach Angaben der Petitionsverfasser gut deutsch und engagiert sich in der Gemeinschaftsunterkunft als Flursprecher. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne von einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat aber nicht stattgefunden. Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen. Die Beschäftigung des Petenten im Rahmen des Bundesfrei-

willigendienstes ist nicht ausreichend. Im Übrigen kommen Verwurzelungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMRK, die bewirken, dass die sozialen Bindungen des Ausländers im Aufenthaltsstaat für sein Privatleben konstitutiv sind, nur auf der Grundlage eines langjährigen (in der Regel acht Jahre, bei Familien mit minderjährigen Kindern sechs Jahre) Aufenthaltes in Betracht.

Auch eine Entwurzelung von ihrem Herkunftsland liegt nicht vor. Der Petent lebte bis zu seinem siebten Lebensjahr und von 2005 bis 2012 im Herkunftsland. Die Petentin reiste erstmals im Alter von 29 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat damit ihre Prägung im Heimatland erfahren. Einer Reintegration des Elternpaares steht nichts entgegen. Die Kinder teilen das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern. Sie sind erst sieben und drei Jahre sowie drei Monate alt. Ihnen wird es aufgrund ihres Alters mit Hilfe ihrer Eltern möglich sein, sich vollständig in die Lebensverhältnisse des Herkunftslandes zu integrieren. Im Übrigen sind die beiden älteren Kinder dort geboren und haben die ersten fünf bzw. zwei Jahre ihres Lebens dort verbracht.

Sonstige Ausreisehindernisse bestehen nicht. Die Petenten sind verpflichtet, das Bundesgebiet wieder zu verlassen.

Mittlerweile haben die Eltern auf die Durchführung eines Asylverfahrens für die jüngste Tochter verzichtet. Aufgrund dessen stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Juli 2014 das Asylverfahren bestandskräftig ein und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde die Androhung der Abschiebung nach Serbien und die Aufforderung zur Ausreise auch auf die jüngste Tochter erstreckt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Präfrock

19. Petition 15/4058 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Italien.

Bei den Petenten handelt es sich um 1968 und 1969 geborene, verheiratete türkische Staatsangehörige sowie deren 2007 und 1995 geborene gemeinsame Kinder.

Nach eigenen Angaben reiste die Familie im Dezember 2010 nach Italien und stellte dort erfolgreich Asylanträge. Aufgrund dessen erhielten sie im März 2011 Reiseausweise für Flüchtlinge.

Im Oktober 2013 reisten sie dann zusammen in das Bundesgebiet ein und stellten zeitnah einen Asylantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Ende Januar 2014 als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung

der Petenten nach Italien angeordnet wurde. Der hiergegen gestellte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Anfang April 2014 abgelehnt. Auch die gegen den Bescheid des Bundesamts gerichtete Klage wurde Ende Mai 2014 abgewiesen. Die Abschiebungsandrohung ist seit Anfang April 2014 vollziehbar. Eine Überstellung nach Italien ist bis Anfang Oktober 2014 möglich.

Eine Anfang Juni geplante Überstellung konnte nicht erfolgen, da nach erfolgter Ankündigung der Überstellung die Mutter stationär in ein Zentrum für Psychiatrie eingewiesen wurde. Die Entlassung erfolgte neun Tage später.

Italienische Reiseausweise befinden sich bei den Betroffenen.

Die Petenten beziehen von Beginn ihres Asylverfahrens an öffentliche Leistungen. Die Aufnahme einer Beschäftigung ist ihnen nicht gestattet.

Die Petenten haben keinen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Italien.

Der Asylantrag der Petenten ist gemäß § 27a AsylVfG unzulässig, da Italien aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrages gemäß Art. 16 Absatz 1 c Dublin II VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig ist.

Bereits im Rahmen des Eilrechtsschutzverfahrens wurde festgestellt, dass die Petenten wegen einer behaupteten unzureichenden Flüchtlingsbetreuung in Italien ihren Flüchtlingsstatus in Deutschland nicht geltend machen können. Denn nach Sinn und Zweck des Dublin-Systems II VO bzw. mittlerweile Dublin III VO behält der andere Dublin-Staat grundsätzlich weiterhin die Flüchtlingsverantwortung, wie dies auch Artikel 4 des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 dokumentiert.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob eine Überstellung ausgesetzt wird, liegt allein beim Bundesamt. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Artikel 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben, waren weder für das Bundesamt noch für das Verwaltungsgericht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat weiter festgestellt, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das italienische Aufnahmesystem für Asylbewerber systematische Mängel aufweist, aufgrund derer den Petenten im Falle ihrer Überstellung nach Italien eine menschenunwürdige Behandlung droht.

Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Die Petenten haben das Bundesgebiet somit zu verlassen.

Rechtsgrundlagen, nach denen den Petenten im Rahmen der Zuständigkeit des Landes ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewährt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pröfrock

20. Petition 15/4054 betr. Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs im Ruhestand

Sachverhalt:

Der Petent begehrt, seine frühere Tätigkeit als Vollziehungsbeamter beim Finanzamt im Rahmen eines geringfügigen Arbeitsverhältnisses (sog. 450-Euro-Job) für eine absehbare Zeit weiter ausüben zu können.

Der Petent trat am 1. Mai 1965 als Zeitangestellter beim Finanzamt in den Dienst der Steuerverwaltung ein. Ab 1. August 1965 erfolgte die Ausbildung als Steueranwärter im mittleren Dienst, welche er am 27. Januar 1967 mit Ablegen der Laufbahnprüfung erfolgreich abschloss. Mit Wirkung vom 1. Februar 1967 wurde er ins Beamtenverhältnis auf Probe und am 2. Februar 1976 ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Nach der Ausbildung war der Petent zunächst als Mitarbeiter in der Lohnsteuerstelle eingesetzt. Zum 1. Juli 1972 erfolgte die Umsetzung in die Vollstreckungsstelle als Vollziehungsbeamter. Diese Tätigkeit übte der Petent engagiert und zuverlässig ohne Unterbrechung bis zur Versetzung in den Ruhestand aus. Zu seinen Aufgaben gehörte neben der morgendlichen Abrechnung der erledigten Vollstreckungsaufträge auch die Besprechung von Fällen und die Entgegennahme neuer Aufträge im Finanzamt. Anschließend begab sich der Petent in den Außendienst, wo er mit seinem eigenen, zum Dienstreiseverkehr zugelassenen, Pkw die Vollstreckungsschuldner innerhalb seines Bezirks aufsuchte.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wurde der Petent gemäß § 40 Absatz 2 Landesbeamtengesetz (LBG) mit Ablauf des 31. Dezember 2013 auf seinen Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Die gesetzliche Altersgrenze hätte er erst am 1. März 2014 erreicht.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent vor, er habe bei Begegnungen mit seinen ehemaligen Kollegen erfahren, dass die Arbeit in der Vollstreckungsstelle zugenommen habe, die Personaldecke jedoch ausgedünnt worden sei. Darüber hinaus werde überall die Schwierigkeit beklagt, Personal zu gewinnen, wobei doch gerade die ausgeschiedenen Beschäftigten noch für eine Übergangszeit ihr Wissen und ihre Erfahrung weitergeben und so den Nachfolgern bei der Erledigung ihrer neuen Aufgaben behilflich sein könnten. Mit diesem Modell könnten sowohl das Wissen als auch die Erfahrungen eines rüstigen und motivierten Pensionärs, die in keinem Lehrbuch zu finden seien, auf den Nachfolger übertragen werden. Bei „vorausschauender Personalplanung“ er-

mögliche dies die Einarbeitung des Nachfolgers. Die Minijobbeschäftigung eines Pensionärs im angestammten Tätigkeitsbereich sei wünschenswert und für die ganze Finanzverwaltung hilfreich.

Rechtliche Würdigung:

Dem Anliegen des Petenten kann aus tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Der Aufgabenumfang und das Aufgabenfeld eines Vollziehungsbeamten haben sich in den vergangenen Jahren geändert. Insbesondere ist der Beschäftigungsumfang stark rückläufig.

Die nach dem Ausscheiden des Petenten erfolgte Neustrukturierung der Vollstreckungsstelle des Finanzamts machte eine 100%-ige Nachbesetzung des Dienstpostens des Petenten entbehrlich. Seine bisherigen Aufgaben wurden einem Steuerhauptsekretär zugewiesen, der bis zu diesem Zeitpunkt bereits mit einem Anteil von 50% als Vollziehungsbeamter eingesetzt war.

Eine Weiterbeschäftigung des pensionierten Petenten in seinem bisherigen Aufgabenbereich ist weder erforderlich noch möglich. Nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erledigt sein Nachfolger die Aufgaben vollständig, zeitnah und ohne Rückstände. Die Arbeitskraft eines Vollziehungsbeamten (1,0 MAK) hat sich für das Finanzamt als erforderlich, aber auch als ausreichend erwiesen. In der Außenstelle ergibt sich bei der aktuellen Personalausstattung ebenfalls kein Bedarf für den Einsatz eines zusätzlichen Vollziehungsbeamten. Grund für den weiteren Rückgang der Vollzieher-Fälle ist der im April 2014 erfolgte Übergang der Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund; erneute Änderungen des Status quo sind mittelfristig nicht abzusehen.

Zutreffend ist der Hinweis des Petenten insoweit, als im Innendienst der Vollstreckungsstelle des Finanzamts durchaus Personalbedarf besteht. Ein Personalmangel im Innendienst kann allerdings nicht durch eine Verstärkung des Außendienstes kompensiert werden und für die im Innendienst anfallenden Arbeiten fehlen dem Petenten die erforderlichen Kenntnisse. Somit besteht im Finanzamt derzeit kein Bedarf für einen weiteren Vollziehungsbeamten und keine Einsatzmöglichkeit im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses.

Auch der Vorschlag des Petenten, er könne durch Wissenstransfer die Einarbeitung seines Nachfolgers sicherstellen, ermöglicht nicht seine Weiterbeschäftigung, da der Nachfolger im vorliegenden Falle bereits seit 30 Jahren als Vollziehungsbeamter tätig ist.

Das vom Petenten vorgeschlagene Modell der Beschäftigung eines Ruhestandsbeamten im Rahmen eines Minijobs mag in absoluten Ausnahmefällen geeignet sein, Personalmangelsituationen kurzfristig abzufedern oder in sehr schwierigen Steuerfällen fachliche Unterstützung zu leisten. Allerdings würde sich im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung unter Berücksichtigung einer vergleichbaren Arbeitnehmer-

Vergütung in Entgeltgruppe 6 TV-L lediglich eine wöchentliche Arbeitszeit von sechs bis sieben Stunden ergeben. Bedingt durch die Reisezeiten wäre mit diesem Beschäftigungsumfang ein akzeptabler Arbeitserfolg gerade im Außendienst nicht zu erbringen. In diesem Zusammenhang sind außerdem die bei einem Minijob zusätzlich anfallenden Kosten durch die – auch bei der geringfügigen Beschäftigung von Ruhestandsbeamten – vom Arbeitgeber zu entrichtende Rentenversicherungspauschale in Höhe von 15% des Bruttoentgelts zu berücksichtigen, was im vorliegenden Fall einem proportionalen Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen für das Land entgegenlaufen würde. Auch auf den Petenten selbst kämen höhere Abzüge zu, weil das zusätzliche Einkommen aus dem Minijob bei seinen Versorgungsbezügen mitzusteuern wäre.

Der Petent hat sich bewusst gegen die Weiterbeschäftigung bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze entschieden und sich stattdessen, von den Regelungen des § 40 Absatz 2 LBG Gebrauch machend, auf eigenen Antrag bereits zwei Monate früher in den Ruhestand versetzen lassen. Auch ließ der Petent die von der Landesregierung bewusst und vor allem für derartige Konstellationen geschaffene – und in diesem Fall für beide Seiten bedeutend lukrativere – Möglichkeit der freiwilligen Weiterarbeit bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres (vgl. Dienstrechtsreformgesetz) ungenutzt. Eine freiwillige Weiterarbeit im Beamtenverhältnis, die auch in Teilzeit möglich ist (Umfang mindestens 50%), hätte bei rechtzeitiger Beantragung (vgl. § 39 Satz 2 LBG) zu einer für beide Seiten sinnvollen Beschäftigung mit deutlich besseren Konditionen geführt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

21. Petition 15/3944 betr. Justizvollzug, Verwaltungsvorschrift, Verteidigerpost

In seinen Eingaben an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg beanstandet der Petent die Regelungen in Nr. 1.1 und 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 24 des Buches 3 des Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB III). Diese würden den Schriftwechsel von Strafgefangenen mit ihren Verteidigern erheblich erschweren und seien verfassungswidrig, weil sie das Überwachungsverbot des § 24 Abs. 2 JVollzGB III an zusätzliche Bedingungen knüpfen. Des Weiteren beschwert er sich über das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt bei Durchsuchungen seiner Person im Zusammenhang mit dem Verlassen der Anstalt. Die bei ihm durchgeführten körperlichen Durchsuchungen bei vollständiger Entkleidung seien rechtswidrig und unter Missachtung gerichtlicher Entscheidungen erfolgt.

1. Verwaltungsvorschrift zu § 24 JVollzGB III

Nach § 24 Abs. 1 JVollzGB III darf der Schriftwechsel der Gefangenen überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Hingegen darf nach § 24 Abs. 2 JVollzGB III der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern nicht überwacht werden. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat zu § 24 JVollzGB III eine Verwaltungsvorschrift erlassen. Nach Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift muss sich die Verteidigerin bzw. der Verteidiger als solche(r) gegenüber der Justizvollzugsanstalt durch die Vollmacht der oder des Gefangenen oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen und Verteidigerpost deutlich sichtbar kennzeichnen. Des Weiteren regelt Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschrift, dass als Verteidigerpost gekennzeichnete eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Verteidigereigenschaft nicht nachgewiesen ist, in der Regel ungeöffnet zurückgesandt werden mit dem Hinweis, dass der Nachweis der Verteidigereigenschaft fehlt. Mit Einverständnis der bzw. des Gefangenen kann jedoch das Schreiben geöffnet und nach Überprüfung ausgehändigt werden. Die genannten Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift entsprechen inhaltlich der Verwaltungsvorschrift zu § 29 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes (StVollzG).

Sofern der Petent in seinen Eingaben auf Entscheidungen des Oberlandesgerichts K. und D. vom 25. Oktober 2004 bzw. 28. Juli 2006 verweist, ist eine Änderung der beanstandeten Verwaltungsvorschrift nicht geboten. Die zitierten Gerichtsentscheidungen repräsentieren gerade nicht die herrschende Meinung in der Rechtsprechung. Die beanstandete Verwaltungsvorschrift bzw. die inhaltsgleiche Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVollzG wird sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Fachliteratur ganz überwiegend für rechtmäßig erachtet oder zumindest nicht beanstandet. Exemplarisch wird auf einen Beschluss des Oberlandesgerichts F. vom 13. Mai 2003 verwiesen, wonach der Verteidiger im sichtbaren Adressfeld des Briefes seine Absenderadresse anzugeben und darüber hinaus den Brief auf dem Umschlag als Verteidigerpost zu kennzeichnen hat. Hingegen überzeugt die vom Petenten zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts K., wonach ein bloßer Stempelaufdruck einer Anwaltskanzlei auf der Postsendung zur Klassifizierung als Verteidigerpost für ausreichend erachtet wurde, schon deshalb nicht, weil bei dieser Vorgehensweise gerade nicht ohne weiteres festgestellt werden kann, ob es sich bei dem Rechtsanwalt – sofern die Post überhaupt von einem solchen kommt – auch um einen Verteidiger handelt.

Es trifft zu, dass das grundrechtlich geschützte Brief- und Postgeheimnis nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden darf. Vorliegend findet sich die Einschränkung jedoch nicht allein in der Verwaltungsvorschrift, sondern im Gesetz selbst. Denn besonders geschützt ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nur der Schriftwechsel mit einem Verteidiger. Die beanstandete Verwaltungsvor-

schrift füllt die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale lediglich aus, indem sie die Verteidigereigenschaft – und nur diese – einer praktikablen Überprüfung zugänglich macht.

Sofern der Petent die Regelung in Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschrift beanstandet, wonach mit Einverständnis der bzw. des Gefangenen das Schreiben geöffnet und nach Überprüfung ausgehändigt werden darf, ist ebenfalls keine Änderung der Verwaltungsvorschrift angezeigt. Die beanstandete Regelung entspricht auch insoweit der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung und Fachliteratur. Exemplarisch sei auf eine (nicht veröffentlichte) Entscheidung des Oberlandesgerichts S. vom 13. April 2013 verwiesen, wonach Schreiben mit Einverständnis des Gefangenen geöffnet und nach Überprüfung ausgehändigt werden können. Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass den vom Petenten zitierten Entscheidungen teilweise verschiedene Sachverhalte zugrunde liegen. So betrifft die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach dem ausdrücklichen Wortlaut lediglich den Fall, dass die Eigenschaft als Verteidigerpost geklärt ist. Die beanstandete Regelung in Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschrift hingegen betrifft gerade den Fall, dass die Verteidigereigenschaft nicht nachgewiesen ist und damit die Eigenschaft als Verteidigerpost (noch) nicht geklärt ist.

Selbstverständlich werden bestandskräftige Gerichtsentscheidungen – bezogen auf den jeweils entschiedenen Fall – von der Justizverwaltung beachtet und umgesetzt. Einzelne abweichende Gerichtsentscheidungen veranlassen jedoch auch dann nicht zu einer Änderung einer Verwaltungsvorschrift, wenn es sich um ein Obergericht handelt. Sollte sich die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts K. jedoch durchsetzen, würde die beanstandete Verwaltungsvorschrift einer eingehenden Überprüfung unterzogen.

2. Körperliche Durchsuchung nach § 64 Abs. 2 JVollzGB III

Während seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt wurde der Petent am 16. November 2010 und 5. April 2011 zur Wahrnehmung gerichtlicher Termine einem Amtsgericht bzw. einem Landgericht vorgeführt, wobei jeweils vor Verlassen der Justizvollzugsanstalt bei ihm eine körperliche Durchsuchung durchgeführt wurde. Des Weiteren wurde der Petent am 17. Februar 2011 im Rahmen eines Begleitausgangs vor dem Verlassen der Anstalt körperlich durchsucht. Im Rahmen der körperlichen Durchsuchung musste er sich jeweils vollständig entkleiden.

Rechtsgrundlage für die (körperliche) Durchsuchung ist § 64 JVollzGB III. Hiernach dürfen Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume (ohne konkreten Anlass) durchsucht werden. Jedoch ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung nach § 64 Abs. 2 JVollzGB III grundsätzlich nur im Einzelfall und nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin bzw. des Anstaltsleiters oder bei Gefahr im Verzug zulässig. Allerdings kann nach § 64 Abs. 3 JVollzGB III die Anstaltsleiterin bzw. der Anstaltsleiter allgemein an-

ordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 – also mittels vollständiger Entkleidung – zu durchsuchen sind.

Zutreffend ist, dass zum Zeitpunkt der körperlichen Durchsuchung des Petenten am 16. November 2010 in der Justizvollzugsanstalt körperliche Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung – über die Fälle des § 64 Abs. 3 JVollzGB III hinaus – auch für den Fall des Verlassens der Anstalt aufgrund einer allgemeinen Anordnung des Anstaltsleiters erfolgten. Diese Vorgehensweise war nicht rechtmäßig, weil § 64 Abs. 3 JVollzGB III eine solche Allgemeinverfügung nur bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt, jedoch nicht vor Verlassen der Anstalt vorsieht. Demzufolge hat das Landgericht auf Antrag des Petenten am 28. Februar 2011 die Rechtswidrigkeit dieser Durchsuchung festgestellt. Aufgrund dieses Beschlusses sowie eines Erlasses des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 15. März 2011 wurde die allgemeine Anordnung der körperlichen Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung vor dem Verlassen der Justizvollzugsanstalt seitens des Anstaltsleiters umgehend aufgehoben. Die zu treffende Einzelfallentscheidung wurde an die jeweils zuständigen Vollzugsabteilungsleiter delegiert.

Vom 8. Dezember 2010 bis zum 18. Februar 2011 befand sich der Petent in der Entlassvorbereitungsabteilung der Justizvollzugsanstalt, wo im Rahmen der dort geltenden Konzeption in regelmäßigen Abständen Begleitausgänge stattfinden. Der Petent nahm am 17. Februar 2011 an einem solchen Begleitausgang teil und wurde vor dem Verlassen der Anstalt unter vollständiger Entkleidung körperlich durchsucht. Die Durchsuchung zu diesem Zeitpunkt erfolgte noch aufgrund der bereits erwähnten allgemeinen Anordnung des Anstaltsleiters. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Landgericht in oben genannter Sache noch nicht entschieden. Wie oben ausgeführt, wurde die Vorgehensweise aufgrund des Beschlusses des Landgerichts sowie des Erlasses des Justizministeriums Baden-Württemberg umgehend geändert.

Im Rahmen der Prüfung einer bedingten Entlassung wurde der Petent am 5. April 2011 zum Anhörungstermin beim Landgericht vorgeführt. Vor dem Verlassen der Anstalt wurde er unter vollständiger Entkleidung körperlich durchsucht. Allerdings erfolgte diese Durchsuchung nicht aufgrund einer Allgemeinverfügung des Anstaltsleiters, sondern – entsprechend der geänderten Verfahrensweise – aufgrund Anordnung des zuständigen Vollzugsabteilungsleiters vom 25. März 2011. Gegen diese Anordnung beschwerte sich der Petent beim Landgericht, das den Antrag mit Beschluss vom 6. Februar 2012 jedoch als unbegründet verworfen hat. Auf die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde hat das Oberlandesgericht am 15. November 2012 die Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und die Rechtswidrigkeit der Maßnahme festgestellt. Grund für die Rechtswidrigkeit war die nach Auffassung des Oberlandesgerichts nicht ausreichende Begründung der Einzelfallent-

scheidung. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts wurde in der Justizvollzugsanstalt umgehend umgesetzt. So erfolgt die Anordnung einer mit einer vollständigen Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung nach § 64 Abs. 2 JVollzGB III durch den jeweils zuständigen Vollzugsabteilungsleiter seither nur noch mit ausführlicher einzelfallbezogener Abwägung. Um diese Vorgehensweise sämtlichen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt nachdrücklich zu verdeutlichen, wurde seitens des Anstaltsleiters am 3. Februar 2014 eine entsprechende Verfügung erlassen.

Angesichts der von der Justizvollzugsanstalt ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der gerichtlichen Erkenntnisse besteht kein Anlass zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Entscheidung des Oberlandesgerichts und der daraufhin erlassenen Verfügung des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt vom 3. Februar 2014 wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

22. Petition 15/3856 betr. Tierschutz

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass es in der industriellen Hühner- und Putenmast verboten wird, den Tieren die Schnäbel zu stutzen.

Dieses für die Tiere äußerst schmerzvolle Stutzen der Schnäbel verstoße gegen das Tierschutzgesetz, in dem ausdrücklich gesagt werde, dass den Tieren kein Schmerz zugefügt werden dürfe, der nicht unbedingt notwendig ist. Diese Prozedur werde nur vorgenommen, weil die Tiere sich in der qualvollen Enge gegenseitig anpicken würden, was bei einer artgerechten Tierhaltung nicht vorkommen würde.

II. Sachverhalt

Das Kürzen der Schnabelspitze stellt eine Amputation im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG dar und ist somit grundsätzlich verboten. Das Gesetz sieht jedoch im Einzelfall eine Ausnahme von diesem Verbot vor. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TierSchG kann die zuständige Behörde das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter 10 Tagen alten Küken und bei anderem Nutzgeflügel erlauben, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist.

Eine solche Erlaubnis wird insbesondere dann erteilt, wenn sich bei Legehennen oder Masthühnern Verhal-

tensstörungen wie Federpicken oder Kannibalismus herausbilden. Dabei werden Federn und Haut benachbarter Tiere bepickt und es werden teilweise schwerwiegende Verletzungen verursacht. Diese Verhaltensabweichungen können in den unterschiedlichen Haltungsformen von Geflügel ein großes Problem, gerade auch aus tierschutzrechtlicher Sicht, darstellen. Selbst unter optimalen Haltungsbedingungen kann das Auftreten von Federpicken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Beim Federpicken handelt es sich um eine Verhaltensabweichung, für welche mehrere Ursachen in Frage kommen, z.B. Aufzuchtbedingungen, genetische Veranlagung, Fütterung, Stallklima, Besatzdichte. Bisher konnten jedoch auch durch wissenschaftliche Untersuchungen keine erfolgreichen Maßnahmen zur Verhinderung des Federpickens und des Kannibalismus gefunden werden. Nach wie vor gilt die Kürzung der Schnabelspitze als wirksamste Methode zur Verhinderung der oben genannten Folgen in den betroffenen Betrieben. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge bei der Entstehung dieser Verhaltensstörung besteht jedoch weiterer Forschungsbedarf.

Die Schnabelspitze gilt weithin als im Wesentlichen gefühllos. Es ist jedoch erforderlich, dass die behördliche Erlaubniserteilungspraxis dem Ausnahmecharakter des § 6 Abs. 3 TierSchG gerecht wird. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn das Federpicken und der Kannibalismus nicht auf andere Weise als durch Kürzung des Schnabels unterbunden werden können. Da das schädliche Verhalten des Geflügels durch schlechte Haltungsbedingungen gefördert wird, muss seitens des antragenden Betriebs dargelegt werden, weshalb deren Verbesserung nicht möglich ist oder nicht genügt.

In Anbetracht des derzeitigen Forschungsstands, der keine wirksame Alternative zum Schnabelstutzen aufzuzeigen vermag, hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Regelung des § 6 Abs. 3 TierSchG als verhältnismäßig angesehen. Er betonte jedoch den Ausnahmecharakter der Norm und die Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung des Tatbestandsmerkmals „unerlässlich“. Soweit das gesetzgeberische Anliegen betroffen ist, sah der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Soweit die Erlaubniserteilungspraxis der Landesbehörden und die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen betroffen sind, hat der Deutsche Bundestag die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

III. Rechtliche Würdigung

Der Tierschutz unterliegt gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 20 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Gesetzgebungsbefugnis, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Änderungen des TierSchG können daher nur von der Bundesregierung vorgenommen werden.

Das Kürzen der Schnabelspitze stellt eine Amputation im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG dar und ist somit grundsätzlich verboten. Das Gesetz sieht jedoch im Einzelfall eine Ausnahmemöglichkeit von diesem Verbot vor. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TierSchG kann die zuständige Behörde das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter 10 Tagen alten Küken und bei anderem Nutzgeflügel erlauben, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Konkrete Vorgaben hierzu enthält Nr. 4.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes. Diese werden von den zuständigen Behörden beachtet.

Die Erlaubnis ist zu befristen und hat gegebenenfalls Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten. Der Eingriff soll die schädlichen Folgen des Federpickens und des Kannibalismus bei der Geflügelhaltung begrenzen.

Die Erlaubniserteilung für das Kürzen der Schnabelspitze und die Kontrolle der Einhaltung der genannten Ausnahmeregelung obliegt der zuständigen Behörde. Verstöße gegen das Amputationsverbot können gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG als Ordnungswidrigkeit oder unter den Voraussetzungen des § 17 TierSchG als Straftat geahndet werden.

IV. Ergebnis

Eine Änderung der Rechtsnormen des TierSchG liegt nicht in der Kompetenz des Landes. Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition insofern nur teilweise abgeholfen werden, als dass die Landesregierung weiterhin aufgefordert ist, auf die strikte Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten. In diesem Zusammenhang wurde der amtstierärztliche Dienst in den letzten Jahren kontinuierlich personell gestärkt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insofern für erledigt erklärt, als die Landesregierung weiterhin aufgefordert ist, die strikte Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

23. Petition 15/3980 betr. Beschwerde über das LBV; Fahrtkosten

I. Gegenstand der Petition

Gegenstand der Petition sind zwei Punkte:

1. Der Petent hat für die Fahrt zu einer Rehabilitationsmaßnahme die Strecke über das verkehrsgünstige Autobahnkreuz Ulm gewählt. Hierdurch hat seine Fahrstrecke 262 Kilometer betragen. Für die Berechnung der beihilfefähigen Fahrtkosten wird abstrakterweise immer die kürzeste Fahrstrecke zugrunde gelegt. Diese hat 252 Kilometer betragen. Der Petent suggeriert hierdurch, dass man ihn seitens des LBV bzw. der Landesregierung dazu nötigt, durch die Innenstadt von Ulm zu fahren.
2. Bezüglich der Rehabilitationsbehandlung wurden dem Petenten nicht alle Kosten erstattet, da seine private Krankenversicherung nur dann Leistungen erbringt, wenn die ärztlichen Leistungen gesondert ausgewiesen werden. Da er in der Rehabilitationseinrichtung zum Tagessatz für Sozialversicherte behandelt wurde, erfolgte keine gesondert ausgewiesene Leistungserbringung. Er beruft sich darauf, dass die Begrenzung der Beihilfegewährung auf den Tagessatz für Sozialversicherte aufgrund der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg rechtswidrig sei.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Zu seinem ersten Beschwerdepunkt:

Der Petent beantragte eine Beihilfegewährung zu den Fahrtkosten anlässlich einer medizinischen Rehabilitationsbehandlung und der damit zusammenhängenden Fahrt i. H. v. 157,20 Euro. Er legte dabei eine einfache Entfernung von 262 Kilometern und einen Kilometersatz von 0,30 Euro zugrunde.

Das LBV erkannte mit Beihilfebescheid vom 26. Februar 2014 für diese Fahrt 126,00 Euro als beihilfefähig an; auf Grundlage einer Entfernung von 252 Kilometern und einem Kilometersatz von 0,25 Euro. Das LBV ermittelte 252 Kilometer als kürzeste Strecke. Der Petent hat am 26. Februar 2014 gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt. Das Widerspruchsverfahren ruht derzeit auf Wunsch des Petenten.

Es handelt sich also um eine streitgegenständliche Differenz der Beihilfegewährung i. H. v. 21,84 Euro (31,20 Euro zum Bemessungssatz von 70 %).

Bezüglich der Fahrtkosten zur medizinischen Rehabilitation ist zu erwähnen, dass diese nach § 7 Absatz 7 Satz 2 Nummer 4 BVO grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 120,00 Euro für die einfache Entfernung beihilfefähig sind. Darüber hinaus sind Fahrtkosten nur beihilfefähig, wenn nach eingehender ärztlicher Begründung keine näher gelegene Behandlungseinrichtung in Betracht kommt. Im Fall des Petenten ist die 120,00 Euro-Grenze für die einfache Entfernung

jedoch noch nicht überschritten. Eine daraus resultierende Begrenzung hat nicht stattgefunden.

Nach § 10 a Nummer 4 BVO a. F. ist für Fahrten mit einem privaten PKW höchstens der in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Landesreisekostengesetzes genannte Betrag beihilfefähig. Dies sind derzeit 0,25 Euro pro Kilometer. Dass dieser Betrag angesetzt wird, wird von dem Petenten auch nicht weiter bestritten.

Das LBV vertritt die Auffassung, dass im Rahmen der Angemessenheit nur die Aufwendungen für die kürzeste Fahrstrecke als beihilfefähig anerkannt werden können. Unabhängig davon, ob es für den Beihilfeberechtigten ggf. eine verkehrsgünstigere Strecke gegeben hätte. In der Rechtsprechung gibt es zu dieser Thematik z. B. auch ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 26. Februar 2014. Das Verwaltungsgericht führte zur Urteilsbegründung u. a. aus, dass die Anwendung des § 10 a Nummer 4 BVO rechtsfehlerfrei ist, wenn aufgrund der Formulierung „einfachen Entfernungen“ auf die kürzeste Verkehrsverbindung abgestellt wird. Hierbei kommt es laut dem Verwaltungsgericht insbesondere nicht darauf an, ob durch eine andere Verkehrsverbindung z. B. die Fahrzeit verkürzt wird oder anderweitige Kosten eingespart werden. Zugrunde lag dem Urteil ein Fall, in welchem die kürzeste Verkehrsverbindung mittels einer regelmäßig verkehrenden Fähre über den Bodensee ermittelt wurde, jedoch eine zeitgünstigere, aber streckenmäßig längere, Umfahrung möglich war. Im Hinblick auf die Fürsorgepflicht erwähnte das Verwaltungsgericht zudem, dass es dem Beihilfeberechtigten zumutbar ist, die streitigen Aufwendungen i. H. v. ca. 35 Euro selbst zu tragen.

Rechtlich handelt es sich bei der Fahrkostenerstattung – wie bei einigen anderen Regelungen der BVO auch – um eine pauschalierende Regelung zur Beihilfegewährung.

Bei einer pauschalierenden Regelung handelt es sich um eine abstrakte Behandlung von in zahlreichen Variationen vorkommenden Einzelfällen. Es wird hierbei – losgelöst von dem im Einzelfall tatsächlich zugrunde liegenden Lebenssachverhalt – ein fiktiver Sachverhalt zugrunde gelegt. Bezogen auf die Fahrkostenerstattung wird dem fiktiven Sachverhalt die kürzeste Wegstreckenverbindung zugrunde gelegt.

Eine – wie vom Petenten hineininterpretierte – Aussage der Landesregierung zu umwelt- oder verkehrspolitischen Themen ist damit nicht verbunden. Ebenso wenig ist es geboten, in der BVO auf umwelt- oder verkehrspolitische Themen Bezug zu nehmen, da dies nicht dem sich aus § 78 Landesbeamtengesetz (LBG) ergebenden Regelungscharakter der BVO entsprechen würde. Regelungscharakter der BVO ist die Ausgestaltung der Gewährung von Fürsorgeleistungen des Dienstherrn an seine Landesbeamten. Diese Ausgestaltung erfolgt u. a. in besagten, pauschalierenden Regelungen.

Der Dienstherr hat mit der Beihilferegelung seine Pflicht erfüllt, dem Beamten für sich und seine Angehörigen neben der Alimentation, in der ein Anteil

für eine zumutbare Eigenvorsorge enthalten ist, ausreichend Krankenfürsorge zu gewähren. Die gesetzliche Fürsorgepflicht nach § 78 LBG gebietet jedoch nicht, die Beamten und Versorgungsempfänger in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen von Aufwendungen völlig freizustellen. Aufgrund des somit ergänzenden Charakters der Beihilfe sind auch Härten und Nachteile hinzunehmen, die sich aus den pauschalierenden und typisierenden Beihilfavorschriften ergeben und keine unzumutbare Belastung bedeuten. Die Begrenzung der Fürsorgepflicht ist im Fall von Fahrkosten zudem noch stärker zu sehen, da es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG; vgl. Urteil vom 10. Juni 1999) um „Nebenkosten“ handelt, welche nur insoweit als beihilfefähig gelten, als dies in den Beihilfavorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Petent hätte theoretisch sogar eine ganz andere Wegstrecke wählen können (z. B. über die A81 und entlang des Bodensees). Es wäre dann trotzdem bei der pauschalierenden Beihilfegewährung in Bezug auf die kürzeste Wegstrecke (über Ulm) geblieben.

Im Übrigen erscheint der Petent aufgrund der Höhe der ausstehenden Beihilfegewährung i. H. v. 21,84 Euro und angesichts seiner Besoldungsbezüge mit dieser pauschalierenden Regelung auch nicht über Gebühr belastet.

2. Zu seinem zweiten Beschwerdepunkt:

Gemäß § 7 Absatz 7 Satz 6 BVO (n. F., gültig ab 1. April 2014; davor § 7 Absatz 7 Satz 4 BVO) sind Aufwendungen in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (§ 7 Absatz 5 BVO) nur insoweit beihilfefähig, als die Einzelentgelte, Tagessätze und Pauschalpreise einer Preisvereinbarung der Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger entsprechen.

Gegen diese Regelung sind Gerichtsverfahren, wie das vom Petenten zitierte, anhängig. Das LBV wurde angewiesen, Urteile in Sachen Tagessätze bei Rehabilitationsbehandlungen als Einzelfälle zu behandeln und ein Verfahren vor das BVerwG zur Entscheidung vorzubringen.

Laut telefonischer Mitteilung des LBV ist in dem vom Petenten genannten Urteil eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BVerwG eingereicht worden. Eine Entscheidung hierüber steht noch aus. Das Urteil des VGH ist deswegen noch nicht rechtskräftig.

Gegen die Beihilfegewährung zu seiner Rehabilitationsbehandlung hat der Petent, laut Schreiben des LBV vom 11. Juni 2014, keinen Widerspruch erhoben, da die betreffenden Aufwendungen seitens der Beihilfestelle in voller Höhe anerkannt wurden. Lediglich seine private Krankenversicherung lehnt offenbar eine Leistungsgewährung ab. Dies ist jedoch keine Angelegenheit der Beihilfe, da für die Rechtsbeziehung zwischen Beihilfeberechtigtem und privater Krankenversicherung Vertragsfreiheit besteht. Insofern kann der Petition in diesem Punkt auch nicht abgeholfen werden, da der Petent beihilferechtlich nicht belastet ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

08. 10. 2014

Die Vorsitzende:

Böhlen